

## U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Durchführung des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz  
hier: Veröffentlichung des abschließenden Berichts des Rechnungshofs über die Prüfung von Geld- und Sachleistungen an die Fraktionen des Landtags Rheinland-Pfalz  
– Haushaltsjahre 2016 bis 2018 (17. Wahlperiode) –

Nach § 7 des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz veröffentlicht der Präsident des Landtags den abschließenden Bericht des Rechnungshofs einschließlich der Stellungnahmen der Fraktionen des Landtags Rheinland-Pfalz als Landtagsdrucksache.

Mit Schreiben von 8. Mai 2025 wurden die Fraktionen von der Möglichkeit, zum Bericht des Rechnungshofs Stellung zu nehmen, informiert. Die Fraktionen haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Der abschließende Bericht des Rechnungshofs ist im Folgenden abgedruckt.

Hendrik Hering  
Präsident des Landtags



RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

---

# Abschließender Bericht

über die

Prüfung von Geld- und Sachleistungen

an die Fraktionen des Landtags Rheinland-Pfalz

- Haushaltsjahre 2016 bis 2018 (17. Wahlperiode) -



## Inhaltsübersicht

		Seite
1	Gegenstand und Umfang der Prüfung	3
2	Geld- und Sachleistungen gemäß Fraktionsgesetz	5
3	Haushaltswirtschaft	8
4	Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen	13
5	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	15
6	Fahrzeugnutzung und Reisen	37
7	Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs und Sonstiges	42



## 1 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gemäß Artikel 85 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz können sich Abgeordnete zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen wirken insbesondere durch die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit an der Erfüllung der Aufgaben des Landtags mit.

Die Abgeordneten der fünf in der 17. Wahlperiode im Landtag vertretenen Parteien (SPD, CDU, AfD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen) haben sich gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz - entsprechend ihrer Parteizugehörigkeit - zu fünf Fraktionen zusammengeschlossen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Fraktionen eine angemessene Ausstattung zu gewährleisten. Das Nähere regelt das Landesgesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen (Fraktionsgesetz). Gemäß § 2 dieses Gesetzes erhalten die Fraktionen zur sachgemäßen und effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen. Die Geldleistungen sind in § 2 Abs. 3 Fraktionsgesetz im Einzelnen bestimmt, die Sachleistungen werden gemäß § 2 Abs. 4 Fraktionsgesetz nach Maßgabe von Haushaltsgesetz und Haushaltsplan erbracht.

Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechnung zu legen (§ 4 Abs. 1 Fraktionsgesetz). Der Präsident des Landtags veröffentlicht die Rechnungen als Landtagsdrucksachen.<sup>1</sup>

Gemäß § 5 Abs. 1 Fraktionsgesetz ist der Rechnungshof berechtigt zu prüfen, ob Geld- und Sachleistungen gemäß § 2 Fraktionsgesetz durch die Fraktionen bestimmungsgemäß und in Übereinstimmung mit § 3 Fraktionsgesetz verwendet worden sind. Bei der Prüfung ist der Rechtsstellung und den Aufgaben der Fraktionen Rechnung zu tragen; ihr politischer Ermessensspielraum ist zu beachten.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 19. August 2002<sup>2</sup> hinsichtlich der Prüfungsberechtigung ausgeführt: „Wegen der Gefahren einer missbräuchlichen Verwendung staatlicher Fraktionszuschüsse, insbesondere einer verdeckten Parteienfinanzierung, bedarf es wirkungsvoller Vorkehrungen, um diesem Missbrauch zu begegnen. Bei verfassungskonformer Auslegung wird man daher grundsätzlich von einer Prüfungspflicht des Rechnungshofs auszugehen haben (...).“

Der Rechnungshof hat gemäß § 5 Abs. 1 Fraktionsgesetz geprüft, ob

- Geld- und Sachleistungen gemäß § 2 Fraktionsgesetz bestimmungsgemäß - insbesondere nicht für Zwecke, für die Abgeordnete eine Amtsausstattung erhalten, oder für Parteiaufgaben - verwendet wurden,
- bei der Verwendung der Mittel die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 3 Fraktionsgesetz beachtet wurden,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und ordnungsgemäß belegt waren,
- die gebildeten Rücklagen den gesetzlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Fraktionsgesetz entsprachen.

Der abschließende Bericht fasst die wesentlichen Feststellungen des Rechnungshofs und die Erklärungen der Fraktionen zusammen. Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach den Erörterungen in den Schlussbesprechungen sowie den schriftlichen Äußerungen der Fraktionen künftig beachtet werden, sind nicht aufgenommen.

---

<sup>1</sup> Rechnungen für 2016 bis 2018 (17. Wahlperiode): 17/3873, 17/6784 und 17/9629.

<sup>2</sup> Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. August 2002 - VGH O 3/02 -, juris Rn. 35.

Die Zahl der zu prüfenden Fraktionen ist mit der Prüfung der 17. Wahlperiode gegenüber früheren Prüfungen merklich angestiegen. Die damit einhergehende Zunahme an Prüfungsfeststellungen machte eine erheblich verdichtete Darstellung der Prüfungsergebnisse gegenüber früheren abschließenden Berichten erforderlich. Aus diesem Grund werden kleinere Hinweise und Sachverhalte, bei denen Geldleistungen unterhalb einer Betragsgrenze von 300 € nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, im Rahmen des Abschließenden Berichts nicht thematisiert, sofern diese keine grundsätzliche Bedeutung aufweisen und die beanstandeten Beträge entweder von den Fraktionen bereits an die Landeshauptkasse zurückgezahlt, in die Abrechnung der Bewirtungs- und Getränkepauschale aufgenommen oder den Fraktionen vom jeweiligen Landesverband bzw. von Fraktionsmitgliedern erstattet wurden.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurden insgesamt Geldleistungen in Höhe von 299.145,43 € nicht bestimmungsgemäß verwendet:

	nicht bestimmungsgemäß verwendete Geldleistungen	Erstattungen Dritter/ Rückerstattung an Landeshauptkasse	noch offen
	- € -	- € -	- € -
SPD-Fraktion	8.551,37	8.551,37	0,00
CDU-Fraktion	32.822,35	32.822,35	0,00
AfD-Fraktion	243.499,91	61.031,27	182.468,64
FDP-Fraktion	7.740,10	7.560,70	179,40
Fraktion B90/Die Grünen	6.531,70	6.531,70	0,00

Soweit für das Textverständnis genaue Betragsangaben entbehrlich sind, wurden diese aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet. Angaben für das Jahr 2016 beziehen sich auf die Zeit ab dem Beginn der 17. Wahlperiode. Zitate von Gesetzen beziehen sich stets auf die im Zeitpunkt ihrer Anwendung gültige Fassung.

Soweit nachträglich Erstattungen infolge von Feststellungen des Rechnungshofs durch Landesverband oder Fraktionsmitglieder geleistet wurden, können diese eine zweckwidrige Verwendung von Fraktionsmitteln grundsätzlich nicht heilen. Der Rechnungshof wird deshalb bei künftigen Prüfungen in den Fällen, in denen eindeutig eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Geldleistungen vorliegt, auch dann eine Feststellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz treffen, wenn Fraktionen entsprechende Ausgaben durch Landesverband oder Fraktionsmitglieder erstattet wurden.<sup>3</sup>

Die zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>,

Landesrecht: <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/search>.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> So bereits abschließender Bericht vom 16. September 2020 (Drucksache 17/13403), S. 4.

<sup>4</sup> Dort finden sich auch die Fundstellen von alten Fassungen des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz.

## 2 Geld- und Sachleistungen gemäß Fraktionsgesetz

Die Fraktionen erhalten zur sachgemäßen und effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 85 a der Verfassung in Verbindung mit dem Fraktionsgesetz Geld- und Sachleistungen (§ 2 Abs. 1 Fraktionsgesetz).<sup>5</sup> Bei der Mittelverwendung sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Geldleistungen führt zur Rückerstattung.

### 2.1 Geldleistungen

Die monatlichen Geldleistungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Fraktionsgesetz setzten sich 2016 bis 2018 aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

	2016 - € -	2017 - € -	2018 - € -
Grundbetrag für jede Fraktion	56.800	60.000	63.000
Steigerungsbetrag für jedes Fraktionsmitglied	1.828	1.950	1.950
zusätzlicher Steigerungsbetrag je Mitglied für jede Fraktion, die die Landesregierung nicht trägt (Oppositionszuschlag)	480	480	480

Auf dieser Grundlage erhielten die Fraktionen<sup>6</sup> im Prüfungszeitraum die folgenden monatlichen Geldleistungen:

	2016 - € -	2017 - € -	2018 - € -
SPD-Fraktion	128.092	136.050	139.050 <sup>7</sup>
CDU-Fraktion	137.580	145.050	148.050
AfD-Fraktion	89.112	94.020	97.020 <sup>8</sup>
FDP-Fraktion	69.596	73.650	76.650
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	67.768	71.700	74.700

Somit ergaben sich folgende jährliche Geldleistungen:

	2016 - € -	2017 - € -	2018 - € -
SPD-Fraktion	947.881	1.632.600	1.668.535
CDU-Fraktion	1.018.092	1.740.600	1.776.600
AfD-Fraktion	665.370	1.128.240	1.155.978
FDP-Fraktion	519.650	883.800	919.800
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	501.483	860.400	896.400

<sup>5</sup> Kapitel 01 01 Titelgruppe 73.

<sup>6</sup> Von den 101 Mitgliedern des Landtags gehörten zu Beginn des Prüfungszeitraums 39 der SPD-Fraktion, 35 der CDU-Fraktion, 14 der AfD-Fraktion, 7 der FDP-Fraktion und 6 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an.

<sup>7</sup> Für den Monat April 2018 stand der SPD-Fraktion eine Geldleistung von 138.985 € zu. Die Kürzung um 65 € kam durch die Mandatsniederlegung einer Abgeordneten zum 28. April 2018 zustande. Deren Nachrückerin nahm ihr Mandat am 30. April 2018 an. Vgl. Schreiben des Landtags vom 6. Juni 2018.

<sup>8</sup> Von den 14 Mitgliedern der AfD-Fraktion wurde ein Mitglied im September 2018 aus der Fraktion ausgeschlossen. Ab dem 19. September 2018 hatte die Fraktion noch 13 Mitglieder. Von diesem Zeitpunkt an betrug die monatliche Geldleistung 94.590 €.

Zusätzlich hatten die Fraktionen zur Betreuung der Enquete-Kommission „Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus in Rheinland-Pfalz“ ab dem Monat der Einsetzung bis zum Abschluss der parlamentarischen Beratung jeweils Anspruch auf einen Betrag von 1.945 € monatlich. In den Jahren 2017 und 2018 erhielten die Fraktionen jeweils 23.340 €.

Die Geldleistungen betragen somit im Prüfungszeitraum insgesamt:

	Geldleistungen - € -
SPD-Fraktion	4.295.696
CDU-Fraktion	4.581.972
AfD-Fraktion	2.996.268
FDP-Fraktion	2.369.930
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	2.304.963
insgesamt	16.548.829

## 2.2 Sachleistungen

Den Fraktionen wurden Sachleistungen<sup>9</sup> im folgenden Umfang gewährt:

	Wert der Sachleistungen - € -
2016 <sup>10</sup>	694.723,08
2017	672.875,54
2018	768.348,83
insgesamt	2.135.947,45

---

<sup>9</sup> Die Haushaltsrechnungen weisen jährlich Gesamtbeträge für alle Fraktionen aus.

<sup>10</sup> Eine zeitliche Abgrenzung der im Jahr 2016 in der 17. Wahlperiode erbrachten Leistungen wurde in der Haushaltsrechnung nicht vorgenommen.

Die Sachleistungen im Prüfungszeitraum betrafen folgende Bereiche:

	2016 - € -	2017 - € -	2018 - € -
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte und Ausstattungsgegenstände	120.896,03	115.453,27	164.315,31
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	370.401,46	459.732,98	513.600,56
Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Leasing von Maschinen, Geräten	18.132,87	86.673,12	64.553,28
Kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen	0,00	3.415,07	0,00
Ankäufe und Mieten von Software und Lizenzen, Werkverträge, Wartungskosten für Software	47.821,98	0,00	0,00
Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	137.470,74	7.601,10	25.879,68
Insgesamt	694.723,08	672.875,54	768.348,83

### 3 Haushaltswirtschaft

#### 3.1 Rechnungslegung

Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechnung gelegt<sup>11</sup> (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Fraktionsgesetz):

	Einnahmen und Ausgaben	2016 - € -	2017 - € -	2018 - € -
SPD-Fraktion	Einnahmen Ausgaben Überschuss (+)/ Fehlbetrag (-)	1.061.407,39 <u>993.288,31</u> + 68.119,08	1.743.805,64 <u>1.659.768,77</u> + 84.036,87	1.819.199,67 <u>1.900.860,02</u> - 81.660,35
CDU-Fraktion	Einnahmen Ausgaben Überschuss (+)/ Fehlbetrag (-)	1.449.891,96 <u>1.179.832,41</u> + 270.059,55	2.119.966,18 <u>1.704.458,42</u> + 415.507,76	2.328.755,04 <u>1.751.856,14</u> + 576.898,90
AfD-Fraktion	Einnahmen Ausgaben Überschuss (+)/ Fehlbetrag (-)	755.651,60 <u>472.883,29</u> + 282.768,31	1.163.653,00 <u>1.087.055,57</u> + 76.597,43	1.183.020,00 <u>1.310.606,13</u> - 127.586,13
FDP-Fraktion	Einnahmen Ausgaben Überschuss (+)/ Fehlbetrag (-)	589.246,04 <u>282.988,71</u> + 306.257,33	919.654,00 <u>822.857,66</u> + 96.796,34	948.392,00 <u>852.198,60</u> + 96.193,40
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Einnahmen Ausgaben Überschuss (+)/ Fehlbetrag (-)	481.470,17 <u>568.359,23</u> - 86.889,06	899.398,30 <u>905.412,06</u> - 6.013,76	928.875,08 <u>877.599,14</u> + 51.275,94

Die Rechnungsergebnisse der Fraktionen waren nicht ohne Weiteres vergleichbar:

- Die CDU-Fraktion hat das gesamte Vermögen des Vorjahres bei den Einnahmen erfasst. Aufgrund dieser zu hoch ausgewiesenen Einnahmen sind die oben dargestellten Rechnungsergebnisse unzutreffend. Obwohl die Fraktion bereits 2016 auf die korrekte Darstellungsweise hingewiesen wurde, passte sie die Darstellung erst ab der Rechnungslegung für das Jahr 2020 an.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wies in der Rechnung für das Jahr 2016 (18. Mai bis 31. Dezember 2016) bei Rechnungsposition 1a) „Geldleistungen nach § 2 Fraktionsgesetz“ die Raten für Juni 2016 bis Januar 2017 aus und brachte die Rate für Januar 2017 als „Geldleistungen für folgende Rechnungsjahre“ in Abzug. Die anderen Fraktionen gaben die tatsächlich eingegangenen Geldleistungen – einschließlich der Geldleistungen für Januar 2017 – an. Durch die unterschiedliche Darstellung war die Summe der Einnahmen zwischen den Fraktionen nicht vergleichbar. In den Rechnungen für die Jahre 2017 und 2018 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihre Darstellung der der anderen Fraktionen angepasst.

Die AfD-Fraktion setzte regelmäßig Einnahmen von den Ausgaben ab. In den Rechnungen waren deshalb bei Rechnungsposition 1d) „Sonstige Einnahmen“ keine Beträge ausgewiesen. Die 2013 im Landtag vertretenen Fraktionen hatten

<sup>11</sup> Drucksachen17/3873, 17/6784 und 17/9629.

zusammen mit der Landtagsverwaltung vereinbart, Einnahmen in den Rechnungen nach dem Brutto-Prinzip darzustellen. Diese Absprache sollte weiterhin beachtet werden, damit die Vergleichbarkeit der Fraktionsrechnungen sichergestellt ist. Die Fraktion erklärte, sie werde diesen Hinweis künftig beachten.

- In den Jahren 2016 und 2017 hat die AfD-Fraktion die Ausgaben für Veranstaltungen auf dem Buchungskonto „Öffentlichkeitsarbeit“ erfasst und in die Rechnungsposition 2f) „Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit“ übernommen. Lediglich Ausgaben für eine Veranstaltung hat sie 2017 der Rechnungsposition 2e) „Ausgaben für Veranstaltungen“ zugeordnet. Im Jahr 2018 hat sie dagegen Ausgaben für Veranstaltungen und Pressekonferenzen uneinheitlich bei beiden Buchungskonten und beiden Rechnungspositionen erfasst. Infolge der unterschiedlichen Zuordnungen waren insoweit weder die Rechnungen der Fraktion vergleichbar noch war ein Vergleich mit den entsprechenden Rechnungspositionen der anderen Fraktionen möglich. Die Fraktion sagte zu, im Interesse einer Kontinuität der Rechnungslegung die 2013 von den damals im Landtag vertretenen Fraktionen und der Landtagsverwaltung getroffene Vereinbarung zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung und zur Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Rechnungspositionen künftig zu beachten.

Die CDU-Fraktion ordnete in der Fraktionsrechnung 2018 teilweise Ausgaben anders zu als zuvor in den Buchungen. Die Fraktionsrechnung wich daher bei der Position „2c) Personalausgaben“ um insgesamt 22.751,50 € und bei der Position „2k) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs“ um 4.809,07 € von der Summe der dort zugeordneten Buchungskonten ab.

- Gemäß § 4 Abs. 4 Fraktionsgesetz muss die Rechnung u. a. das gesamte Vermögen – also Geld- und Sachvermögen – ausweisen. Trotz im Jahr 2013 getroffener Absprachen der Fraktionsgeschäftsführungen mit der Landtagsverwaltung zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung waren die Darstellungen des Vermögens noch immer unterschiedlich.

Die Fraktionen sollten auf der Grundlage eines Nachweises gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Fraktionsgesetz (Inventarverzeichnis), welcher auch Abschreibungen berücksichtigt, die aus den Geldleistungen beschafften Vermögenswerte ab 400 € in Gruppen (wie z. B. Büroausstattung) zusammenfassen und mit der Summe ihres (Rest-)Wertes als Anlage den Rechnungen beifügen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen setzt dies bereits um.

Infolge der unterschiedlichen Darstellungen waren die Ergebnisse der Fraktionsrechnungen nicht vergleichbar. Eine vollständige und transparente Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 7 i. V. m. § 4 Fraktionsgesetz war nicht gewährleistet.

### 3.2 Rücklagen

Alle Fraktionen wiesen in den Rechnungen ihr Geldvermögen<sup>12</sup> als Rücklagen aus, die sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelten:

	18.05.2016 - € -	31.12.2016 - € -	31.12.2017 - € -	31.12.2018 - € -
SPD-Fraktion	126.499,06	194.618,14	278.655,01	196.994,66
CDU-Fraktion	247.835,56	270.059,55	415.507,76	576.898,90
AfD-Fraktion		282.768,31	359.365,74	231.779,61
FDP-Fraktion		306.257,33	403.053,67	510.092,07
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	264.156,22	245.035,16	239.021,40	290.297,34

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Fraktionsgesetz setzt die Bildung von Rücklagen voraus, dass diese unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für größere Ausgaben erforderlich sind, die nicht aus den Einnahmen eines laufenden Haushaltsjahres bestritten werden können.

Die Fraktionen von SPD, CDU und AfD haben auch Rücklagen in geringer Höhe von z. B. 8.000 € für Personalausgaben einschließlich Beihilfen in Krankheitsfällen, 1.000 € für Reisekosten der Fraktionsmitglieder, 2.500 € für Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs ausgewiesen.

Die Bildung von Rücklagen in geringer Höhe entspricht nicht der Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 1 Fraktionsgesetz.

Die Fraktionen sicherten zu, die Hinweise des Rechnungshofs zukünftig zu beachten.

### 3.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Bei der AfD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fehlten teilweise schriftliche Vereinbarungen zu Honoraren für Vorträge, Moderationen, Beratungen u. Ä. Die AfD-Fraktion schloss beispielsweise einen Vertrag über „Politische Beratung“ und „Politische Strategie“ über insgesamt 5.133,75 € teilweise mündlich ab bzw. vereinbarte zu erbringende Mehrstunden mündlich. Die CDU-Fraktion gewährte einer in Teilzeit beschäftigten Referentin einen Zuschuss in Höhe von 4.000 € zu Studienkosten und stellte im Falle des erfolgreichen Studienabschlusses weitere 4.000 € in Aussicht; außer dem Mitteilungsschreiben gab es keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen (vgl. im Folgenden unter Nr. 7.3). Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zahlte für eine Organisationsberatung aufgrund mündlicher Absprachen ein Honorar in Höhe von 2.320,50 €; auch Honorarzahungen an Vortragende oder Moderatoren lagen teilweise keine schriftlichen Vereinbarungen zugrunde.

Verträge sollten aus Gründen der Rechtssicherheit nur schriftlich und möglichst umfassend abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen können Honorarabsprachen mit Ausdrucken des elektronischen Schriftverkehrs belegt werden.

Bei der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion wurden Erstattungsansprüche nicht immer konsequent verfolgt. Geldforderungen sind zeitnah und in voller Höhe geltend zu machen. Die Bezahlung von Rechnungen, die an die Partei oder an Parteigliederungen gerichtet sind, kann, auch wenn die Fraktion lediglich in Vorleistung tritt, den Tatbestand einer unzulässigen Spende an die Partei gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 Parteiengesetz erfüllen.

---

<sup>12</sup> Dabei handelte es sich z. B. um die Bestände auf Girokonten, auf Festgeld- oder Liquiditätskonten und in der Barkasse.

Die FDP-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nutzten jeweils für Zahlungsvorgänge ein Verfahren, bei dem das sog. Vier-Augen-Prinzip<sup>13</sup> nicht beachtet wurde. Bei der FDP-Fraktion war zudem die gebotene Trennung zwischen anordnenden und ausführenden Personen<sup>14</sup> nicht gewährleistet. Die Fraktionen sollten künftig bei allen Verfügungen über Konten bei Kreditinstituten die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen nachweisen. In der Schlussbesprechung sicherte die FDP-Fraktion zu, das Vier-Augen-Prinzip künftig zu beachten. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilte mit, das Verfahren sei geändert worden. Ab 2024 würden von der Buchhalterin in einer Sammelüberweisung zusammengefasste Zahlungsvorgänge von der Fraktionsgeschäftsführerin gegengezeichnet, um das Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten.

Die FDP-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatten im Prüfungszeitraum keine unvermuteten Prüfungen der Barkasse durchgeführt. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Kassenführung sowie der Kassensicherheit sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen.<sup>15</sup> In der Schlussbesprechung stellte die FDP-Fraktion die künftige Durchführung jährlicher unvermuteter Überprüfungen der Barkasse in Aussicht. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilte mit, die Barkasse werde inzwischen zwei bis dreimal im Jahr in unregelmäßigen Abständen durch eine Fraktionsmitarbeiterin geprüft. Exemplarisch wurde ein Nachweis einer im November 2019 durchgeführten Kassenprüfung vorgelegt. Bei der CDU-Fraktion wurden nach Auskunft der Fraktion regelmäßig unvermutete Kassenprüfungen vorgenommen, jedoch ohne Prüfungsvermerke. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Kassenführung und deren Dokumentation ist über die regelmäßige Prüfung der Barkasse eine Niederschrift zu fertigen. Die CDU-Fraktion teilte mit, ab der 18. Wahlperiode werde die Kassenprüfung durch einen gesonderten Vermerk dokumentiert. Die AfD-Fraktion hatte eine Barkasse nicht eingerichtet. Dennoch kam es zu mehreren Barabhebungen und -einzahlungen auf das Girokonto. Die Fraktion sollte hierfür eine Barkasse einrichten, um eine hinreichende Kontrolle sicherzustellen. Dabei sollten die Vorschriften für die Landesverwaltung entsprechend angewendet werden.<sup>16</sup> Zudem war die Höhe der Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten bei zwei Veranstaltungen auf dem Hambacher Schloss in den Jahren 2016 und 2018 nicht nachvollziehbar. Bareinnahmen aus Kartenverkäufen müssen z. B. durch nummerierte Karten überprüfbar sein.

Bei allen Fraktionen waren die zum Nachweis des Fraktionsbezugs erforderlichen zahlungsbegründenden Belege nicht immer beigelegt oder ergaben sich Verwendungszwecke nicht immer aus den Belegen.

Aufgrund eines Defekts der Festplatte des Fraktionsgeschäftsführers konnte die AfD-Fraktion zahlreiche Belege, Verträge u. Ä. nicht mehr vorlegen. Dokumente sind so zu sichern, dass den bestehenden Nachweispflichten nachgekommen werden kann. Eine fehlende Datensicherung geht zu Lasten der Fraktion. Die Fraktion sicherte zu, dies künftig zu beachten.

Die AfD-Fraktion hatte Rechnungen teilweise zahlungsbegründende Belege beigelegt, welche die konkrete Rechnung nicht betrafen. Die Fraktion hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Rechnungen die richtigen zahlungsbegründenden Belege zugeordnet sind.

---

<sup>13</sup> Nr. 2.2.2 der VV zu §§ 70 bis 80 LHO analog.

<sup>14</sup> § 77 LHO analog.

<sup>15</sup> Nr. 9.1 der VV zu §§ 70 bis 80 LHO i. V. m. Nr. 4.1 der Anlage 2 (Zusätzliche Bestimmungen für manuelle Verfahren) analog.

<sup>16</sup> VV zu den §§ 70 bis 80 LHO (Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung), Anlage 3 zu Nr. 5.1.6 – Zahlstellenbestimmungen (ZBest) analog.

Bei zahlreichen über die Kreditkarte getätigten Ausgaben der AfD-Fraktion waren die zugehörigen Belege nicht den Monatsabrechnungen beigelegt. Zu den Monatsabrechnungen der Kreditkarte sind alle zur jeweiligen Abbuchung gehörenden Unterlagen zu nehmen. Aufgrund nicht ausreichend belegter Kreditkartenzahlungen hat der Rechnungshof die nicht bestimmungsgemäße Verwendung von 618,90 € festgestellt. Diesen Betrag hat die Fraktion inzwischen an die Landeshauptkasse zurückgezahlt. Mit der Kreditkarte getätigte Ausgaben von 5.592,94 € für 69 Tankvorgänge waren ebenfalls nicht ausreichend belegt. Aufgrund der nachträglichen schriftlichen Plausibilisierung der Tankvorgänge und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Fraktion neu im Landtag vertreten war, hat der Rechnungshof ausnahmsweise seine Bedenken zurückgestellt. Künftig wird der Rechnungshof dies jedoch nicht als ausreichend erachten.

Die AfD-Fraktion konnte für Anschaffungen über 1.000 € keine Vergleichsangebote vorlegen. Grundsätzlich sollten die Vorteile des Wettbewerbs genutzt und regelmäßig Preisanfragen durchgeführt werden. Unter den Anbietern sollte gewechselt werden. Die Ergebnisse der Preisanfragen sind zu dokumentieren, damit Vergabeentscheidungen nachvollziehbar werden. Die Fraktion sagte zu, dies künftig zu beachten.

Die Buchführung der AfD-Fraktion entsprach nicht immer den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Beispielsweise wurden die einzelnen Ausgaben der Kreditkartenabrechnung nicht immer korrekt den unterschiedlichen Buchungskonten zugeordnet, die Buchungstexte in der Spalte „Verwendungszweck“ waren teilweise falsch und auf den begründenden Unterlagen waren teilweise falsche Belegnummern vermerkt. Die Fraktion hat sicherzustellen, dass die Buchführung mit der gebotenen Sorgfalt, ordnungsgemäß und vollständig erfolgt. Zudem sollte durch interne Regelungen die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den verschiedenen Buchungskonten eindeutig festgelegt werden. Die Fraktion sagte die künftige Beachtung dieser Hinweise zu.

Bei der AfD-Fraktion wurden teilweise Personen in eigenen Angelegenheiten tätig. Die Fraktion hat in entsprechender Anwendung der für die Landesverwaltung geltenden Vorschriften<sup>17</sup> sicherzustellen, dass derartige Überschneidungen ausgeschlossen sind. Die Fraktion teilte mit, dies künftig zu beachten.

---

<sup>17</sup> Nr. 1.7 der VV zu §§ 70 bis 80 LHO i. V. m § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz analog.

#### **4 Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen**

Im Prüfungszeitraum haben alle fünf Fraktionen aus Fraktionsmitteln Vergütungen an Abgeordnete für die Wahrnehmung besonderer Funktionen gezahlt.

##### Parlamentarische Geschäftsführung

Die Fraktionen hatten im Prüfungszeitraum jeweils eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten zum Parlamentarischen Geschäftsführer bzw. zur Parlamentarischen Geschäftsführerin bestellt. Die SPD-, CDU-, FDP- und AfD-Fraktion gewährten für diese Funktion eine Vergütung von 50 %, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen von 20 % der Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz (AbgGRhPf).

Zwischenzeitlich wurde das Abgeordnetengesetz geändert. Die o. g. Entschädigung wird seit 18. Mai 2021 gemäß § 5 Abs. 2 AbgGRhPf<sup>18</sup> durch das Land gezahlt, womit die Parlamentarischen Geschäftsführer einheitlich eine Entschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgGRhPf erhalten.

##### Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Der Rechnungshof geht davon aus, dass für die Vergütung der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden ein angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung besteht, soweit die Vertreter zusammen für Vertretungsaufgaben nicht mehr erhalten als der/die Vertretene selbst als Funktionszulage erhält, d. h. eine zusätzliche Entschädigung gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 AbgGRhPf.

Die SPD-Fraktion hatte vier Abgeordnete als stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestellt. Sie erhielten jeweils 30 % der Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1 AbgGRhPf.

Bei der CDU-Fraktion waren bis 14. März 2018 vier, danach drei Abgeordnete als stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestellt. Sie erhielten eine Entschädigung, die jeweils 1/4 der Entschädigung eines Abgeordneten nach § 5 Abs. 1 AbgGRhPf betrug.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte eine Abgeordnete als stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestellt. Sie erhielt jeweils eine monatliche Vergütung in Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende von 230,08 € (§ 6 Abs. 6 AbgGRhPf).

Die FDP-Fraktion hatte zwei Abgeordnete als stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestellt. Sie erhielten jeweils 25 % der Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1 AbgGRhPf.

Die AfD-Fraktion hatte zwei Abgeordnete als stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestellt. Sie erhielten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung von der Fraktion.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die FDP-Fraktion hatten die Zuständigkeiten der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden nicht in ihrer Satzung bzw. Geschäftsordnung geregelt. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nahm infolge des Hinweises des Rechnungshofs eine Aufgabenbeschreibung in ihre Geschäftsordnung auf. Die FDP-Fraktion stellte in Aussicht, ihre Satzung entsprechend zu ändern.

##### Justiziar

Die CDU-Fraktion hatte im Prüfungszeitraum ein Mitglied als Justiziar bestellt. Sie zahlte für diese Funktion 100 € monatlich.

---

<sup>18</sup> Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021, GVBl. S. 552.

### Arbeitskreisvorsitzende

Die SPD- und die CDU-Fraktion richteten Arbeitskreise ein, deren Vorsitzende eine monatliche Vergütung erhielten. Bei der SPD-Fraktion gab es zwischen 13 und 14 Arbeitskreise. Die Arbeitskreisvorsitzenden erhielten jeweils 230,08 € monatlich. Dies entsprach der Aufwandentschädigung für Ausschussvorsitzende (§ 6 Abs. 6 AbgGRhPf). Die CDU-Fraktion hatte 15 Arbeitskreise eingerichtet und deren Vorsitzenden im Prüfungszeitraum zunächst eine Vergütung von jeweils 260 € monatlich, ab August 2016 von jeweils 280 € monatlich gewährt.

Insgesamt zahlten die Fraktionen im Prüfungszeitraum folgende Vergütungen an eigene Abgeordnete:<sup>19</sup>

	PGF <sup>20</sup>	Stellv. FV <sup>21</sup>	Justiziar	AK <sup>22</sup> - Vorsitzende	insgesamt
	- € -	- € -	- € -	- € -	
SPD-Fraktion	94.203	226.087	--	99.239	419.529
CDU-Fraktion	96.979	177.328	3.200	132.523	410.030
AfD-Fraktion	81.373	--	--	--	81.373
FDP-Fraktion	92.916	92.894	--	--	185.810
Fraktion B90/ Die Grünen	37.608	7.232	--	--	44.840
Alle Fraktionen	403.079	503.541	3.200	231.762	1.141.582

Der Rechnungshof hatte in seinen abschließenden Berichten vom 8. Oktober 2015 und 16. September 2020 empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse einer größtmöglichen Transparenz eine - die Freiheit und Gleichheit aller Abgeordneten wahrende - gesetzliche Regelung zu treffen, die den Rahmen für Leistungen an Funktionsträger innerhalb der Fraktionen vorgibt.<sup>23</sup>

Der Landtag ist dieser Empfehlung bisher nicht umfassend nachgekommen. In der Schlussbesprechung zeigte sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen offen für eine gesetzliche Regelung, die einen Höchstbetrag für die Vergütung der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vorsieht.

Der Rechnungshof hält nach wie vor eine umfassende gesetzliche Regelung für geboten.

---

<sup>19</sup> Gerundete Beträge.

<sup>20</sup> PGF = Parlamentarische Geschäftsführung.

<sup>21</sup> Stellv. FV = Stellvertretende Fraktionsvorsitzende/r.

<sup>22</sup> AK = Arbeitskreis.

<sup>23</sup> Abschließender Bericht vom 8. Oktober 2015 (Drucksache 16/5718), S. 18; abschließender Bericht vom 16. September 2020 (Drucksache 17/13403), S. 16.

## 5 Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

### 5.1 Vorbemerkungen

Der Rechnungshof hatte bereits im Jahr 2000 im Einvernehmen mit den Fraktionen Kriterien für die teilweise komplexe Abgrenzung der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen zur Wahlwerbung entwickelt. Danach muss sich zulässige Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgaben der Fraktionen halten und darf - nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit, besonders im Verhältnis zu den nicht im Parlament vertretenen Parteien - keine Wahlwerbung für eine Partei sein. Daraus folgt, dass sich die Öffentlichkeitsarbeit auf die sachliche Unterrichtung über die parlamentarische Arbeit einer Fraktion im Landtag beschränken muss. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat im Urteil vom 19. August 2002 ausgeführt, dass die Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen **„auf die Darstellung parlamentarischer Aktivitäten beschränkt ist. Kennzeichen einer solchen Öffentlichkeitsarbeit ist die Information über vergangene, gegenwärtige oder bevorstehende Tätigkeiten der Fraktionen (...)** [Hervorhebung durch Fettdruck nur hier].“<sup>24</sup>

Angesichts der in der Praxis oftmals problematischen Grenzziehung zwischen den Aufgaben der Fraktionen und denjenigen der Parteien im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit hat der Verfassungsgerichtshof eine Reihe von Hinweisen<sup>25</sup> gegeben, wie im Einzelfall die insbesondere im Fraktionsgesetz normierten Grenzen der Verwendung staatlicher Fraktionszuschüsse für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit auszulegen sind, um dem Anspruch der Fraktionen auf effektive Wirkungsmöglichkeiten in Parlament und Öffentlichkeit Rechnung zu tragen.

Diese Kriterien gelten auch für Veranstaltungen als besondere Form der Öffentlichkeitsarbeit. Es darf dabei mithin weder unmittelbar für eine Partei noch für deren politische Standpunkte geworben werden. Vielmehr muss die parlamentarische Arbeit der Fraktion den Gegenstand einer aus Fraktionsmitteln finanzierten Veranstaltung bilden. Gesellige und kulturelle Aspekte dürfen folglich gegenüber der Information über die konkrete parlamentarische Arbeit nicht im Vordergrund stehen. Neben dem Erfordernis eines hinreichenden Fraktionsbezugs sind hinsichtlich des Umfangs und der Ausgestaltung einer Fraktionsveranstaltung die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Auf der Grundlage dieser Kriterien hat der Rechnungshof in mehreren Fällen die Verwendung von Fraktionsmitteln für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für Veranstaltungen beanstandet.

Insbesondere die AfD-Fraktion brachte hinsichtlich mehrerer Feststellungen grundlegende Einwendungen gegen die sie betreffenden Beanstandungen vor.

Sie führte aus, eine Trennung zwischen Fraktions- und Parteiarbeit sei nicht möglich. Ein regelmäßiger Abgleich zwischen dem Wahlprogramm und den von der Fraktion abgearbeiteten und noch abzuarbeitenden Punkten sei systemimmanent. Eine Abgrenzung über eine gleitende Skala von Intensitäten der werbenden Effekte entbehre rationaler Maßstäbe und führe zu Willkür. Bestehende Bestimmungsdefizite dürften nicht zu Lasten der Fraktionen gehen.

Ferner sei es unerlässlich, dass Fraktionen ihre parlamentarische Arbeit in den politischen Kontext einordnen, damit der Bürger für diese Verständnis entwickeln könne. Dies gelte für die AfD-Fraktion in besonderem Maße, da sich ihre Positionen inhaltlich deutlich von denjenigen anderer Fraktionen unterscheiden würden. Gerade in einem solchen Fall sei es nötig, vertieft in den politischen Kontext der Frak-

---

<sup>24</sup> Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. August 2002, Az.: VGH O 3/02, juris Rn. 40.

<sup>25</sup> Vgl. dazu zusammenfassende Darstellung bei Nr. 6 des abschließenden Berichts vom 26. März 2010 (Drucksache 15/4476).

tionsarbeit einzuführen um Akzeptanz zu gewinnen und verbreiteten Vorurteilen entgegenzutreten. Die Erläuterung von politischen Hintergründen sei notwendig, damit die Zuhörer die Fraktionsarbeit in einen politischen Zusammenhang einordnen könnten. Hinzu komme, dass es sich bei der AfD-Fraktion im Prüfungszeitraum um eine junge, weitgehend unbekannte Oppositionsfraktion gehandelt habe. Eine neu im Landtag vertretene Fraktion könne überdies nicht oder nur wenig über die bisherige Parlamentsarbeit berichten, so dass allgemeine politische Standpunkte zwangsläufig zum Gegenstand von Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen gemacht werden müssten.

In einzelnen Fällen wies die AfD-Fraktion zudem auf parlamentarische Tätigkeiten hin, die bei der jeweils in Rede stehenden Öffentlichkeitsarbeit bzw. den Veranstaltungen nicht oder nicht näher thematisiert worden waren, aber einen inhaltlichen Bezug zu deren jeweiligen Themen aufweisen würden. Sie führte ferner in diesem Zusammenhang aus, dass sich EU- und Bundespolitik auch auf die Landespolitik auswirken würden, weshalb es den Fraktionen möglich sein müsse, diese ebenfalls zum Gegenstand ihrer Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zu machen.

Weiterhin wurde mit Blick auf den Fraktionsbezug argumentiert, dass die Fraktion in formaler Hinsicht als Veranstalterin oder Urheberin der Öffentlichkeitsarbeit erkennbar gewesen sei. Dies ergebe sich beispielsweise aus dem Impressum oder anhand eines abgedruckten Fraktionslogos.

Für die Bewertung von Maßnahmen der Fraktionen dürfe nicht auf die Wahrnehmung der Medien oder Dritter abgestellt werden, da diese regelmäßig nicht zwischen der Fraktion und der Partei unterscheiden würden.

Die AfD-Fraktion wies zudem darauf hin, dass sie als im Prüfungszeitraum erstmals im Landtag vertretene Fraktion unerfahren gewesen sei, weswegen ein großzügigerer Maßstab bei der Bewertung anzulegen sei.

Die Ausführungen der AfD-Fraktion vermochten den Rechnungshof nicht zu überzeugen.

Fraktions- und Parteiarbeit sind zur Vermeidung verdeckter Parteienfinanzierung zwingend voneinander zu trennen.<sup>26</sup> Der Einsatz von Fraktionsmitteln für die von der parlamentarischen Arbeit losgelöste Darstellung von politischen Positionen würde die Grenze zur Parteienfinanzierung aufheben. Die Parteienfinanzierung ist im Bundesrecht abschließend geregelt. Eine Erweiterung über Landesrecht ist nicht möglich. Diese Grenzziehung kann anhand des Gesetzeswortlauts in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Fraktionsgesetz, der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und vergangener Äußerungen des Rechnungshofs vorgenommen werden. Dabei ist es hinzunehmen, wenn die sachliche Information der Öffentlichkeit über die parlamentarische Arbeit der Fraktion mittelbar einen fördernden und werbenden Effekt für die Partei und deren Mitglieder hervorruft. „Dieser mittelbare Effekt liegt in der Natur der Sache und ist als solcher im Hinblick auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Transparenz der politischen Willensbildung im demokratischen Staat hinzunehmen (...).“<sup>27</sup> Eine Grenzüberschreitung stellt es jedoch dar, wenn die konkrete Fraktionsarbeit in den Hintergrund tritt oder unerwähnt bleibt. Als besonders gravierend ist es anzusehen, wenn die Öffentlichkeitsarbeit oder Veranstaltung überwiegend oder gänzlich der unmittelbaren Werbung für die Partei oder deren politische Standpunkte dient.

Die Einordnung der parlamentarischen Arbeit in den politischen Kontext darf sich selbst bei einer jungen, möglicherweise kontroverse Standpunkte vertretenden Op-

---

<sup>26</sup> Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. August 2002, Az.: VGH O 3/02, juris Rn. 47, 48.

<sup>27</sup> Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. August 2002, Az.: VGH O 3/02, juris Rn. 47.

positionsfraktion nicht auf die Information über abstrakte, allgemein- oder parteipolitische Zielsetzungen konzentrieren. Die Werbung für politische Positionen ist charakteristisch für die politische Auseinandersetzung der Parteien, nicht prägend für die Information über Fraktionsarbeit. Die Information über Fraktionsarbeit darf den werbenden Effekt nur als mittelbaren Effekt aufweisen. Sonst würde die Fraktion die Grenze zur Wahrnehmung von Parteiaufgaben überschreiten. Denn es ist die im Grundgesetz festgeschriebene Aufgabe der Parteien, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken.<sup>28</sup> Ihnen obliegt es, politische Ziele zu formulieren und diese den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln.<sup>29</sup>

Eine neu im Landtag vertretene Fraktion kann bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit und ihren Veranstaltungen den Schwerpunkt auf die Information über ihre zukünftigen parlamentarischen Vorhaben legen, so dass ihr Formen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stehen.

Die bloße Existenz parlamentarischer Arbeit, die einen Zusammenhang zu einem Thema der Öffentlichkeitsarbeit oder einer Veranstaltung aufweist, vermag keinen hinreichenden Fraktionsbezug herzustellen. Erforderlich ist vielmehr die sachliche Information über die konkrete parlamentarische Arbeit der Fraktion zum Thema der Öffentlichkeitsarbeit oder der Veranstaltung. In diesem Rahmen kann z. B. auch darüber berichtet werden, wie die Fraktion im Landtag die Auswirkungen europäischer oder bundespolitischer Entscheidungen auf das Land im Landtag aufgegriffen hat oder aufgreifen wird.

Die formale Erkennbarkeit der Fraktion als Veranstalterin oder Urheberin der Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise anhand eines Impressums oder Logos, ist für sich genommen kein hinreichender Bezug zur parlamentarischen Fraktionsarbeit. Der Rechnungshof zieht seinerseits diese Kriterien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, ebenso wie etwa die Auflagenhöhe und die Art der Verteilung eines Druckwerks oder die Medienberichterstattung, lediglich als Indizien für seine Beurteilung sowohl zugunsten als auch zulasten der Fraktionen heran. Maßgeblich stützt der Rechnungshof seine Entscheidungen darauf, ob konkret über parlamentarische Arbeit unterrichtet wird.

Zu Beginn der Wahlperiode hat der Rechnungshof der AfD-Fraktion als neuer, unerfahrener Fraktion im Landtag umfangreiches Informationsmaterial (gesetzliche Grundlagen, Rechtsprechung, bisherige Abschließende Berichte des Rechnungshofs) ausgehändigt, aus dem die gesetzlichen Vorgaben sowie die Prüfungsmaßstäbe des Rechnungshofs hervorgingen. Darüber hinaus bestand für die Fraktion die Möglichkeit, beabsichtigte Vorhaben im Vorfeld mit dem Rechnungshof abzustimmen, um etwaige Beanstandungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund bestand weder eine Veranlassung noch eine Rechtfertigung, generell andere Maßstäbe als bei anderen Fraktionen hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung von Fraktionsmitteln anzulegen. Die Berücksichtigung geringerer Erfahrung kommt nur bei Sachverhalten, bei denen fehlende Ausstattung zu Beginn der Legislaturperiode eine Rolle spielt, sowie bei Fragen der Belegführung/Plausibilisierung von Ausgaben in Betracht. Zudem belässt es der Rechnungshof – wie bei anderen Fraktionen – bei Grenzfällen oder einem Wandel seiner Rechtsauffassung bei erstmaliger nicht bestimmungsgemäßer Verwendung bei einem Hinweis.

---

<sup>28</sup> Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz.

<sup>29</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. April 1992, Az.: 2 BvE 2/89, juris Rn. 87.

## 5.2 Öffentlichkeitsarbeit der AfD-Fraktion

### 5.2.1 Fraktionszeitung „Blauer Max“

Die AfD-Fraktion hat von Juni 2017 bis Mai 2019 fünf Ausgaben einer Zeitung mit dem Titel „Blauer Max“ mit einer Auflage von jeweils 60.000 Exemplaren herausgegeben. Die Ausgabe Mai 2019 wurde in die Prüfung mit einbezogen. Im Zusammenhang mit den genannten Ausgaben des „Blauen Max“ entstanden der Fraktion für Gestaltung, Druck, Verteilung, Mediendesign und Berater Ausgaben von mindestens 70.346,69 €.

Die Zeitungen wurden überwiegend wie eine Postwurfsendung an die Bürger verteilt. Seitens der Fraktion wurde nicht nachgewiesen, dass sie geeignete Vorkehrungen dafür getroffen hatte, dass die Ausgaben des „Blauen Max“ nicht mit Materialien der Mutterpartei verbunden und gemeinsam verteilt wurden.

Aus Sicht des Rechnungshofs stehen nennenswerte Inhalte der fünf geprüften Ausgaben des „Blauen Max“ nicht im Einklang mit den Anforderungen, die von den Landtagsfraktionen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu beachten sind. Bei seiner inhaltlichen Auswertung des „Blauen Max“ hat der Rechnungshof Inhalte ermittelt, die entweder Parteibezug aufweisen, einen Fraktionsbezug nicht erkennen lassen, deren Fraktionsbezug zweifelhaft ist oder die nicht dem Sachlichkeits- und Mäßigungsgebot entsprechen:

#### 1. Inhalte mit Parteibezug:

Ausgabe 06/2017:	S. 5, S. 12 zu 1/2 „Verfassungswidrig“, S. 18
Ausgabe 12/2017:	S. 1 und 2 zu 1/2 „Ländlicher Raum ...“, S. 3 teilweise „Liebe Rheinland-Pfälzer“, S. 12 und 13
Ausgabe 05/2018:	S. 6 und 7, S. 14, S. 15 zu 2/3 „Flieger, ...“, S. 17 und 18
Ausgabe 11/2018:	S. 3 zu 1/3 „AfD-Kampagne ...“, S. 9 zu 1/2 „Habemus Stiftung“, S. 16 und 17
Ausgabe 05/2019:	S. 1 und 2 zu 2/3 „Bürger- und heimatnah“, S. 3 zu 3/4 „Liebe Rheinland-Pfälzer“, S. 15 zu 2/3 „Schädliche EU-Vorgaben“, S. 16 und 17

#### 2. Inhalte ohne Fraktionsbezug:

Ausgabe 06/2017:	S. 2 zu 2/3 „Zitate“, S. 4 zu 1/3 „Das sprechende Foto“, S. 14 zu 2/3 „Wie rot-grüner ...“, S. 16, S. 20 zu 2/3 „Kritik an...“, „Datum des Monats“
Ausgabe 12/2017:	S. 2 zu 1/2 „Zitate“, S. 3 zu 1/3 „Zitate“, S. 4 zu 1/3 „Das sprechende Foto“, S. 19 zu 1/2 „Der Muff von 68“, S. 20
Ausgabe 05/2018:	S. 1, 2, 4, 9, S. 15 zu 1/3 „Meldungen“, S. 16 zu 1/3 „Meldungen“, S. 19 zu 2/3 „Grüße aus Berlin“, „Zahl des Monats“, „Grüne Ämterhascherei“
Ausgabe 11/2018:	S. 4, S. 7 und 8 zu 2/3 „Zwischen Wohlstand ...“, S. 9 zu 1/2 „Patienten helfen ...“, S. 13 zu 1/3 „Meldungen“, S. 15 und 19 zu 1/3 „Der Aviateur“, S. 20 zu 5/6 „Grüße aus Berlin“, „Zitat des Monats“, „Wussten Sie ...“, „Wortlos“
Ausgabe 05/2019:	S. 4, 5, 8, 9, S. 15 zu 1/3 „Meldungen“, S. 20

3. Inhalte, bei denen der Fraktionsbezug zweifelhaft ist oder die nicht dem Sachlichkeits- und Mäßigungsgebot entsprechen:

Ausgabe 06/2017:	S. 6 zu 1/2 „DITIB“, S. 12 zu 1/2 „Linke Staatsclowns“, S. 13, S. 14 zu 1/3 „Karl-Marx-Kult“, S. 20 zu 1/3 „Rundfunk“
Ausgabe 05/2019:	S. 6 zu 1/2 „AfD schließt sich ...“, S. 18

Im Übrigen war ein Fraktionsbezug aus Sicht des Rechnungshofs gegeben.

Bei der Bewertung der Zulässigkeit von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist auf die Adressatensicht abzustellen. Denn es geht gerade darum, die Adressaten über die Tätigkeit der Fraktion zu unterrichten. Die Fraktionstätigkeit muss so konkret dargestellt sein, dass sie unmittelbar und zweifelsfrei in dem Beitrag erkennbar ist. Ist ein Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion nicht unmittelbar aus dem Beitrag selbst ersichtlich, fehlt es an der Unterrichtung über die parlamentarische Arbeit der Fraktion.

Wird im steten Wechsel über Aktivitäten der Fraktion und solche der Partei berichtet und werden ebenso vermischt politische Positionen der Fraktion, die Gegenstand parlamentarischer Anträge sind, und parteipolitische Positionen, die außerhalb des Parlaments diskutiert werden, wiedergegeben, so kann der Adressat nicht unterscheiden, wer ihn mit den einzelnen Beiträgen anspricht. Beim Adressaten entsteht folglich ein nicht zwischen Fraktion und Partei differenzierender Gesamteindruck.

Neben der unzureichenden inhaltlichen Abgrenzung deutet die parallele Verwendung des „Blauen Max“ durch die Fraktion und die Partei auf eine Missachtung des Trennungsgebots hin. So ist der „Blaue Max“ bereits auf den Internetseiten des AfD-Kreisverbands Südwestpfalz und der AfD Koblenz abrufbar gewesen, bevor die Zeitung auf der Internetseite der AfD-Landtagsfraktion zur Verfügung stand. Der Artikel „AfD-Bildungspolitik: Klare Unterrichtsformen und regelmäßiges Üben“ aus Ausgabe 12/2017 wurde nahezu wortlautgleich auch auf der Internetseite des Landesverbands veröffentlicht.

Die Fraktion hielt dem entgegen, eine strikte thematische Trennung von Fraktion und Partei sei nicht immer zu ziehen. Die Fraktion bewege sich im Rahmen der Feststellung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, wonach die Unterrichtung über die parlamentarische Arbeit „nicht zum Verzicht auf Originalität und medienwirksame Aufmachung“ zwingt (vgl. Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. August 2002 – VGH O 3/02 – juris Rn. 61.). Die zitierte Entscheidung bestätige ihre Position, wonach es möglich sein müsse, politische Vorstellungen lebendig und in größeren Zusammenhängen darzustellen und dafür um der Breitenwirkung willen das journalistische Instrumentarium auszuschöpfen. In der Berichterstattung müsse zudem ein gewisser publizistischer Charakter erlaubt sein. Ein Text, der nur Fußnoten und Drucksachennummern enthalte, würde von niemandem gelesen werden.

Letztlich gehe es auch darum, die Menschen im Land für Politik zu interessieren und so die vielbeschworene Politikverdrossenheit abzubauen.

Der Rechnungshof ignoriere die Vorgabe des Verfassungsgerichtshofs, dass die „Auslegung der Vorschriften im einzelnen Fall dem in der Verfassung verankerten Anspruch der Fraktionen auf effektive Wirkungsmöglichkeiten in Parlament und Öffentlichkeit Rechnung zu tragen“ habe. Dies gelte insbesondere für die Regelungen in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FraktG und hier wiederum in besonderem Maße für die Oppositionsfraktionen.

Die im Sinne der Parlamentsarbeit und Bevölkerungsbeteiligung flexibel gesteckten Grenzen und der dem Rechnungshof gewährte Ermessensspielraum sollten bei der Beurteilung der Fraktionsarbeit eher weit gewählt und gefasst werden. Es entspreche der Idee des Fraktionsgesetzes und dem Sinn der herrschenden Rechtsprechung, bei der Bevölkerung Interesse, Verständnis und Akzeptanz für die Parlamentsarbeit und die im Parlament vertretenen Positionen zu gewinnen. Dies sei aber nur möglich, wenn der Adressat Verständnis für eine Position oder gar parlamentarische Arbeit entwickeln könne, die er auch in einen gesamtpolitischen Zusammenhang stellen könne. Insbesondere für eine der Öffentlichkeit noch unbekanntes Oppositionsfraktion müsse daher eher eine weiter gefasste Grenzziehung gelten.

Andere Rechnungshöfe seien bei der Bewertung ähnlicher Sachverhalte großzügiger.

Darüber hinaus sei es unverhältnismäßig, die kompletten Ausgaben für den „Blauen Max“ zurückzufordern. Die Inhalte seien differenziert zu bewerten und nur die Artikel, die unzulässig seien, dürften monetär negativ gewertet werden.

Der Rechnungshof folgte der Argumentation der Fraktion nicht. Vielmehr verwies er auf die im Fraktionsgesetz und in der Rechtsprechung ausgeformten Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit und erläuterte die gebotene Abgrenzung zur Parteiarbeit.

Soweit die Fraktion in verschiedener Hinsicht für einen großzügigeren Maßstab argumentiert, steht dem Folgendes entgegen:

Eine von der Fraktionstätigkeit losgelöste Öffentlichkeitsarbeit hat der Gesetzgeber nicht gestattet. Die Finanzierung aus dem Landeshaushalt ist für die der parlamentarischen Koordination dienende Arbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden.<sup>30</sup> Dem Rechnungshof steht es nicht frei, auf den gesetzlich festgeschriebenen Bezug zur parlamentarischen Arbeit zu verzichten. Dies gilt umso mehr, als die Trennung von der Parteiarbeit auch dem Schutz der nicht im Parlament vertretenen Parteien dient, denen keine Fraktionsmittel zur Verfügung stehen. Der Einsatz von Fraktionsmitteln für die von der parlamentarischen Arbeit losgelöste Darstellung von politischen Positionen würde die Grenze zur Parteienfinanzierung überschreiten. Die Parteienfinanzierung ist im Bundesrecht abschließend geregelt, so dass eine Erweiterung über das Landesrecht nicht möglich ist.

Hinsichtlich der von der Fraktion gezogenen Quervergleiche zu Prüfungen in anderen Bundesländern ist zu berücksichtigen, dass sich Sachverhalt und ggf. sogar Rechtslage oftmals unterscheiden. Ein Vergleich mit anderen Prüfungen ist daher regelmäßig nicht zielführend. Die vorliegend angewendeten Maßstäbe ergeben sich aus dem Fraktionsgesetz und der Rechtsprechung insbesondere des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz.

Das Bedürfnis nach einem ansprechenden publizistischen Charakter enthebt nicht von der Notwendigkeit, die Darlegung politischer Positionen in Darstellungen über die parlamentarische Arbeit der Fraktion „einzubetten“. Der Verfassungsgerichtshof sieht bei einer solchen Einbettung auch Spielräume in der Darstellungsweise. Ohne eine solche Einbettung handelt es sich jedoch um das Werben für politische Positionen, das den Parteien obliegt.

In Bezug auf das Argument der Fraktion, eine vollständige Rückforderung sei unverhältnismäßig, gilt es zu beachten, dass beim „Blauen Max“ der sensible Bereich der Parteienwerbung tangiert ist. Der stete Wechsel in der Berichterstattung über Aktivitäten der Fraktion und solche der Partei lässt keine Differenzierung zwischen Fraktion und Partei zu. Darüber hinaus sind die Parteihalte zum Teil sehr prägnant. In

---

<sup>30</sup> Vgl. amtliche Begründung, Drucksache 12/3756, S. 8 f.

der Gesamtbewertung überwiegt der appellative, werbende Charakter gegenüber der sachlichen Darstellung der Fraktionsarbeit.

Die Höhe der Auflage sowie die Art der Verteilung der Fraktionszeitung stellen aus Sicht des Rechnungshofs lediglich weitere Indizien für ein parteitypisches Handeln dar.

Geldleistungen in Höhe von 70.346,69 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

### **5.2.2 Handzettel 2018**

Die AfD-Fraktion ließ 2018 mehrfach zu unterschiedlichen Themen doppelseitige Handzettel – die meisten in einer Auflage von jeweils 16.500 Stück – drucken. Auf den Handzetteln befand sich das Fraktionslogo. Neben Handzetteln, die von den Abgeordneten selbst verteilt worden seien, habe die Fraktion diese auch den Kreisverbänden gegen Entgelt angeboten. Die Fraktion hat nicht nachvollziehbar dargelegt, welche Handzettel in welcher Stückzahl und zu welchem Zweck durch die Fraktion einerseits und durch die Kreisverbände andererseits verwendet wurden.

Für Druck und Versand der Handzettel abzüglich der Einzahlungen von Kreisverbänden für erhaltene Handzettel zahlte die Fraktion 4.632,10 €.

Inhaltlich fehlte es an der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die parlamentarische Arbeit der Fraktion. Die Handzettel gaben nur politische Positionen und Forderungen wieder, so dass eine inhaltliche Abgrenzung zur Partei nicht möglich war.

Ein formaler Verweis auf die Fraktion als Herausgeberin vermag nicht darüber hinwegzuhelfen, dass auf den Handzetteln nicht deren parlamentarische Arbeit dargestellt wurde. Gleiches gilt für mit den Positionen und Forderungen in Zusammenhang stehende parlamentarische Initiativen, auf die seitens der Fraktion im Rahmen der Prüfung verwiesen wurde, die auf den Handzetteln jedoch nicht erwähnt wurden. Es bestehen zudem Zweifel, ob die Kreisverbände für die erhaltenen Handzettel kostendeckende Erstattungen geleistet haben.

Geldleistungen in Höhe von 4.632,10 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

### **5.2.3 Kirchenpolitisches Manifest**

Der Fraktionsvorsitzende, der Parlamentarische Geschäftsführer und der regionalpolitische Sprecher der AfD-Fraktion stellten in einer Pressekonferenz am 6. September 2017 ein „überregionales kirchenpolitisches Manifest“ vor „über die Vereinbarkeit von alternativer Politik und christlichem Glauben“. Am 7. September 2017 veröffentlichte die Fraktion und am 12. September die Partei auf den jeweiligen Internetseiten ein „Kirchenpolitisches Manifest“. Außer geringfügigen redaktionellen Änderungen waren die Versionen identisch. Die Ausgaben der Fraktion für diese Broschüre betragen 2.010,37 €.

Inhaltlich standen kritische Äußerungen der christlichen Kirchen über die Partei der AfD und ihre Wähler bzw. die Kritiklosigkeit der Kirchen an bundespolitischen Maßnahmen der „Altparteien“ im Mittelpunkt des „Manifests“. Zudem nahm die Veröffentlichung Bezug auf das Wahlprogramm der Partei für die Bundestagswahl 2017 und zeigte Unterschiede der dort dargestellten Ziele zu bundespolitischen Entscheidungen auf. Lediglich an einer Stelle der Veröffentlichung fand Rheinland-Pfalz Erwähnung.

Inhaltlich weist die Broschüre mithin keinen Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion auf. Der formale Hinweis auf die Urheberschaft der Fraktion im – erst ab der zweiten Auflage enthaltenen – Impressum vermag allein einen hinreichenden Fraktionsbezug nicht herzustellen.

Geldleistungen in Höhe von 2.010,37 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

#### 5.2.4 Soziale Medien

Die AfD-Fraktion betrieb im Prüfungszeitraum eine Facebook-Seite.

Mehrere Facebook-Beiträge der Fraktion, auf die Ausgaben von insgesamt 834,11 € entfielen, waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar, so dass der Fraktionsbezug nicht belegt werden konnte. Zwei weitere Facebook-Beiträge, für die zusammen 136,80 € gezahlt wurden, ließen keinen Fraktionsbezug erkennen.

Geldleistungen in Höhe von insgesamt 970,91 € wurden somit nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Fraktion hat diesen Betrag zwischenzeitlich an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

#### 5.2.5 Anzeigen

Die AfD-Fraktion schaltete im April, Juli und August 2017 jeweils Anzeigen im „Blick aktuell“, einer im Norden von Rheinland-Pfalz erscheinenden Heimatzeitung. Die Ausgaben hierfür beliefen sich auf insgesamt 3.003,63 €.

Das optische Erscheinungsbild der Anzeigen wurde durch die Überschrift „Das Gute bewahren!“ und das Bild des Fraktionsvorsitzenden dominiert. Bei den weiteren aufgrund der kleineren Schriftgröße zurücktretenden und zudem vagen Hinweisen auf „soziale Politik“ und „wahre Opposition“ blieb offen, welche konkreten parlamentarischen Aktivitäten der Fraktion diese Aussagen stützen. Inhaltsbezogen war lediglich die Angabe eines Internetlinks zu den Pressemitteilungen der Fraktion.

Die Fraktion verwies auf ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Heintzen aus 2002, welches in der Entscheidung VGH O 3/02 in der Antragsbegründung wiedergegeben werde. In einer Mediendemokratie, deren Ausprägung sich seit der Entscheidung des Gerichts durch das Aufkommen sozialer Medien noch verstärkt habe, sei die Symbolisierung und Personalisierung politischer Inhalte erforderlich.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass sich der VGH die Antragsbegründung in der zitierten Entscheidung in ihrer Absolutheit gerade nicht zu eigen macht. Er fordert vielmehr, auch die Präsentation des persönlichen und beruflichen Hintergrunds des Führungspersonals der Fraktion in eine Unterrichtung über ihre parlamentarische Arbeit einzubetten.<sup>31</sup> Vorliegend war die bildhafte Darstellung des Fraktionsvorsitzenden nicht in eine Unterrichtung über die parlamentarische Arbeit der Fraktion eingebettet. Der geringe informative Gehalt der Anzeige trat eindeutig hinter die reklamehafte Aufmachung zurück.

Geldleistungen von 3.003,63 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

#### 5.2.6 Klappkarten „Diesel ist Super!“

Die AfD-Fraktion erteilte 2018 drei Aufträge zum Druck von insgesamt 8.000 Klappkarten für 1.089,70 €. Inhaltlich befassten sich die Klappkarten mit Diesel-Fahrzeugen, der „Enteignung“ durch Grenzwerte für Abgase, mit Fahrverboten und den davon betroffenen Pendlerinnen/Pendlern in Rheinland-Pfalz. Die Fraktion hat zwar den teilweisen Einsatz der Klappkarten für Fraktionszwecke schlüssig vorgetragen. Jedoch konnte im Zuge der Prüfung nicht der Einsatz aller Klappkarten für Fraktionszwecke belegt werden. Nach Darstellung der Fraktion erhielt der Landesverband

---

<sup>31</sup> Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. August 2002, Az.: VGH O 3/02, juris Rn. 57.

ca. 1000 Klappkarten. Es wurden aber keine kostendeckenden Erstattungen mit einem eindeutigen Bezug zur Klappkarte nachgewiesen. Auch war nicht ersichtlich, zu welchem Zweck der Landesverband die Klappkarten verwendet hat. Die Kreisverbände erhielten ebenfalls Klappkarten. Offen blieb dabei, wie viele Karten zu welchem Zweck an die Kreisverbände gegeben wurden und ob hierfür kostendeckende Erstattungen geleistet wurden.

In Ermangelung detaillierter Informationen zur konkreten Verwendung der Klappkarten für Fraktions- und Parteizwecke wurde von einer hälftigen Verwendung ausgegangen.

Die hälftigen Geldleistungen in Höhe von 544,85 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Der AfD-Landesverband hat der Fraktion diesen Betrag zwischenzeitlich erstattet.

### **5.2.7 Klappkarte „Die Jagd“**

Im Dezember 2018 zahlte die AfD-Fraktion 258,66 € für den Druck von 1.000 Klappkarten mit dem Titel „Die Jagd“. Es ging um die Jagdsteuer, das Waffenrecht der Jägerschaft, die Vereinheitlichung des Schießnachweises, das Jagdhundewesen, eine bundeseinheitliche Jagdprüfung u. Ä. Formal wies die Klappkarte zwar auf die Fraktion als Herausgeberin hin. Ein konkreter Bezug der dort aufgeführten Forderungen zu Rheinland-Pfalz und zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion wurde jedoch nicht hergestellt.

Geldleistungen in Höhe von 258,66 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

### **5.2.8 Broschüren „Kulturprogramm“ und „Tourismus und Gaststättengewerbe“**

Die AfD-Fraktion veröffentlichte 2017 zusammen mit dem Landesverband die Broschüren „Kulturprogramm der Alternative für Deutschland in Rheinland-Pfalz“ sowie „Tourismus und Gaststättengewerbe“. Nach finanziellen Beteiligungen des Landesverbands, verblieben der Fraktion noch Ausgaben von 388,54 € für die beiden Broschüren.

In der Broschüre „Tourismus und Gaststättengewerbe“ finden sich keine unmittelbaren Bezüge zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion. Die Fraktion wird außer auf der ersten Seite im Text auch nicht ausdrücklich erwähnt. Stattdessen werden die dargestellten Positionen ausschließlich der „AfD“ oder der „Alternative für Deutschland“ zugeordnet.

Auch das „Kulturprogramm der Alternative für Deutschland in Rheinland-Pfalz“ beinhaltet weit überwiegend Feststellungen und Forderungen ohne spezifischen Bezug zur Arbeit der Fraktion und zu Rheinland-Pfalz, das nur auf den letzten Seiten erwähnt wird.

Die Broschüren sind wegen des fehlenden Fraktionsbezugs zu beanstanden. Denn auch bei gemeinsamen Veröffentlichungen von Fraktion und Partei muss für den Anteil der Fraktion in nennenswertem Umfang ein Bezug zu ihrer parlamentarischen Arbeit bestehen. Dieser ist bei den beiden Broschüren nicht ersichtlich.

Geldleistungen in Höhe von 388,54 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

### **5.2.9 Video/Livestream**

Der Rechnungshof hat Ausgaben der AfD-Fraktion für eine Videoclipaufzeichnung mit einem ihrer Abgeordneten beanstandet, da ein Fraktionsbezug des Videos nicht

belegt wurde. Die Aufbewahrung von Videos hat im Hinblick auf die Pflicht zu erfolgen, den Fraktionsbezug von Ausgaben nachzuweisen.

Geldleistungen in Höhe von 357,00 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Fraktion hat den Betrag zwischenzeitlich an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

### **5.3 Veranstaltungen**

#### **5.3.1 Neujahrsempfang 2017 der AfD-Fraktion**

Im Januar 2017 richtete die AfD-Fraktion in einer Eventlocation in Mainz einen Neujahrsempfang aus. Die Ausgaben betragen insgesamt 8.812,77 €. Teilgenommen haben 67 Personen, von denen 18 der Partei oder Parteigliederungen zuzuordnen waren.

Der Rechnungshof hat zur Bewertung des Fraktionsbezugs der Veranstaltung die Videodokumentation zu den Reden des Fraktionsvorsitzenden und des Bundessprechers der Partei herangezogen.

Der Fraktionsvorsitzende ging in seiner Rede auf die Lage in Deutschland ein, vor allem auf die eigene Partei, aber auch auf die anderen Parteien. Er machte wiederholt Ausführungen zu den 2017 anstehenden Wahlkämpfen und äußerte sich zur Bundespolitik (Kritik an der Bundeskanzlerin, deren Regierungszeit und Politik). Neben Aussagen zu Strömungen in der AfD thematisierte er z. B. die Eurorettung, die Energiewende, die Bundeswehr, Polizei und Justiz, die Bildungspolitik, den Islamismus und die Migration. Daneben erwähnte er die Parlamentsarbeit der Fraktion nur kurz. Zudem warb er unmittelbar für die Partei und deren Programm.

Als Gastredner nahm der Bundessprecher der Partei und zugleich Fraktionsvorsitzende im Landtag Baden-Württemberg an der Veranstaltung teil. Dieser thematisierte in seiner Rede ausschließlich die Partei, deren Ziele und Programm sowie die bevorstehenden Wahlen. Er bezog politische Position zur Energiewende, zu Eurobonds und zur EU-Politik. Außerdem kritisierte er die Bundeskanzlerin, den SPD-Kanzlerkandidaten, den Bundesaußenminister sowie FDP, Grüne und SPD. Schließlich erläuterte er „Programmpunkte für ein besseres Deutschland“.

Die Fraktion verwies in der Schlussbesprechung darauf, dass die Veranstaltung auch dem Austausch der einzelnen Abgeordneten mit den Gästen gedient habe. So konnten die Abgeordneten ihre parlamentarische Arbeit erläutern.

Der Rechnungshof gelangte zu der Auffassung, dass die Grenze einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion durch die unmittelbare Werbung für die Partei deutlich überschritten wurde. Die Veranstaltung wies zudem keinen hinreichenden Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion auf, sondern hatte überwiegend bundespolitische Themen zum Gegenstand. Darüber hinaus ist die Einladung von Parteimitgliedern kritisch zu sehen.

Geldleistungen in Höhe von 8.812,77 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

#### **5.3.2 Veranstaltung „100 Tage Fraktion“ der AfD-Fraktion**

Für eine Veranstaltung der AfD-Fraktion am 28. Oktober 2016 auf dem Hambacher Schloss hatte die Fraktion Ausgaben von insgesamt 22.119,30 €.

Von den 318 angemeldeten Personen waren 232 von Kreisverbänden, mindestens 46 weitere waren Parteimitglieder. Die Fraktion hatte in ihrer Mediathek sechs Videos zu dieser Veranstaltung eingestellt.

Während die erste Rede des damaligen Fraktionsvorsitzenden sich ausschließlich mit der Fraktion und ihrer Arbeit im Landtag befasste, standen in der zweiten Rede

Werbung für die Partei und ihre Ziele und bundespolitische Themen wie die Asylpolitik sowie Kritik an der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung im Mittelpunkt. Nennenswerte Bezüge und Informationen zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion waren in diesem Vortrag nicht feststellbar. Es wurde vielmehr unmittelbar für die Partei und deren Programm geworben. Mithin wurde in der zweiten Rede des Fraktionsvorsitzenden die Grenze zulässiger Öffentlichkeitsarbeit überschritten.

Die Podiumsdiskussion zu DITIB mit zwei Abgeordneten sowie einem Mitglied des AfD-Kreisverbands Bad Kreuznach griff ein Thema auf, das auch Gegenstand parlamentarischer Initiativen der Fraktion war. Soweit Aktivitäten der AfD-Kreisverbände gegen Moscheebauten erwähnt wurden, hatten diese Redebeiträge nur eine untergeordnete Bedeutung.

In zwei weiteren Videos wurde die Bundesvorsitzende und Vorsitzende der Fraktion im sächsischen Landtag vorgestellt. In ihrer Rede befasste sie sich mit der Geschichte und der Entwicklung Deutschlands seit dem Hambacher Fest und verglich die damaligen Forderungen mit denen der AfD. Nach einem historischen Abriss richtete sich ihre Kritik gegen die Bundeskanzlerin und ihren Werdegang in der DDR, gegen ihre Politik in der sogenannten Flüchtlingskrise, in der Wirtschaftskrise und in der EU. Sie erläuterte außerdem die Politik und die Grundsätze der AfD und machte Ausführungen zu Populismus und Rechtspopulismus.

Der erste Vortrag des Fraktionsvorsitzenden lässt sich eindeutig und die Podiumsdiskussion gerade noch als Information über die Fraktion, deren Standpunkte und ihre parlamentarische Arbeit bewerten. In den übrigen Reden standen hingegen die unmittelbare Werbung für die Partei, ihre Standpunkte und Ziele im Vordergrund.

In der Schlussbesprechung trug die Fraktion vor, nach nur 100 Tagen, in denen zudem die Parlaments(sommer)ferien gelegen hätten, sei es der Fraktion noch nicht möglich gewesen, vertieft über ihre Arbeit zu berichten. Dennoch müsse es einer neuen Fraktion erlaubt sein, sich zu präsentieren und vorzustellen. Man habe sich dabei auf eine Darstellung der politischen Positionen, für die sich die Fraktion im Landtag einsetzen wolle, beschränken müssen. Auch die Bezugnahme auf Bundespolitik müsse möglich sein, da diese sich auf das Land auswirke und auch im Landtag diskutiert werde. Zudem seien Gäste aus Fraktionen anderer Bundesländer anwesend gewesen, die über ihre Fraktionsarbeit berichtet hätten.

Dem hält der Rechnungshof entgegen, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen auf die Darstellung parlamentarischer Aktivitäten zu beschränken ist. Dabei ist auch eine Unterrichtung über bevorstehende parlamentarische Tätigkeiten der Fraktion ausdrücklich zulässig. Der Fraktion hätte es in Anbetracht fehlender Möglichkeiten für einen Rückblick also freigestanden, in der Veranstaltung künftige Aktivitäten konkret zu benennen und zu begründen. Soweit die Fraktion beabsichtigt, die Auswirkungen bundespolitischer Entscheidungen auf das Land im Landtag aufzugreifen, kann auch hierüber berichtet werden. Unzulässig ist hingegen parteiwerbende und wahlvorbereitende Öffentlichkeitsarbeit.

Bei den Reden stand überwiegend die unmittelbare Werbung für die Partei, ihre Standpunkte und Ziele im Vordergrund. Auch die Bundespolitik wurde abstrakt diskutiert, ohne auf die konkrete parlamentarische Arbeit der Fraktion Bezug zu nehmen. In der Gesamtbetrachtung der dokumentierten Redebeiträge weist die Veranstaltung mithin keinen hinreichenden Fraktionsbezug auf.

Geldleistungen in Höhe von 22.119,30 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

### **5.3.3 Kundgebung „Machtausbau der DITIB stoppen, Erdogan-Funktionäre raus aus dem Westerwald!“ der AfD-Fraktion**

Die AfD-Fraktion hatte für eine Kundgebung in Hachenburg im März 2018 anlässlich des Baus einer Moschee der DITIB-Gemeinde Ausgaben von 4.438,85 €.

Auf den Facebook-Seiten der Fraktion wurden die AfD Westerwald, die Junge Alternative Mittelrhein-Westerwald und die Landtagsfraktion als Veranstalterinnen und Gastgeberinnen aufgeführt. Auch die AfD Nordrhein-Westfalen unterstützte die Demonstration.

Zur Beurteilung des Fraktionsbezugs der Veranstaltung wurden die Videodokumentationen der Redebeiträge mehrerer Teilnehmender herangezogen.

Ein Abgeordneter des Bundestags übte in seiner Rede Kritik an verschiedenen Politikern, die auch nach Terroranschlägen behaupteten, diese hätten nichts mit dem Islam zu tun. Es folgten Ausführungen zur Entstehungsgeschichte des Islam, zum Propheten Mohammed und den bis heute andauernden Wirkungen und Folgen. Dann erläuterte er die Einstellung der Regierung zum Islam und zu DITIB. Er sprach über den sogenannten Euro-Islam, der gescheitert sei und den tatsächlich real existierenden Islam, mit dem die Bundesregierung zusammenarbeite. Er schilderte die politische Auseinandersetzung im Bundestag und bekundete, für wirkliche Veränderungen dürfe man nicht CDU, man müsse AfD wählen.

Ein AfD-Mitglied und zudem Organisatorin des Berliner Frauenmarsches kritisierte in ihrem Redebeitrag zunächst die Kirchen, weil diese sie nicht unterstützen würden, und dann DITIB, Erdogan, den Islam und die Muslime, die nicht protestieren würden, wenn in ihrem Namen Verbrechen begangen würden. Es folgten Ausführungen zu DITIB und dessen Verflechtung mit der Türkei im Zusammenhang mit der Gülen-Bewegung und Spitzelvorwürfen gegen DITIB-Imame. Sie thematisierte Erdogan, dessen politische und religiöse Ziele, DITIB-Imame und attestierte diesen eine christenfeindliche und antisemitische Einstellung. Dabei kritisierte sie die Juden in Deutschland, die den wirklichen Feind nicht erkennen würden. Sie erklärte, dass der Islam im gesamten Nahen Osten die westlich ausgerichteten Länder mit Gewalt unterworfen habe. Weiter berichtete sie über die Gräueltaten, die sie an den Kriegsschauplätzen des IS in verschiedenen Ländern gesehen habe. Neben der subtilen Islamisierung in Deutschland gebe es auch eine ganz offene kriminelle Form der Islamisierung. Sie schloss damit, dass Moscheen auf deutschem Boden verboten sein müssten, erst recht, wenn sie von einem Diktator aus der Türkei finanziert würden. Sie seien die Brutstätte für all das Leid, das über das deutsche Volk komme.

Der Fraktions- und Landesvorsitzende der AfD begann seine Rede mit Aussagen über DITIB und Erdogan. Die Landtagsfraktion habe das Thema im Landtag hartnäckig verfolgt; auch im Hinblick auf islamischen Schulunterricht. In der weiteren Rede folgten Aussagen zu Pegida und zum importierten Antisemitismus. In seiner Rede erwähnte er auch eine Nachfrage der AfD-Fraktion im Landtag zum Einsatz von DITIB-Seelsorgern in Gefängnissen. Die AfD wirke hier auf der Straße und in den Parlamenten. Die Teilnehmer sollten im Freundes- und Bekanntenkreis zu ihren Ansichten stehen und dafür argumentieren.

Auf der Internetseite des Landesverbands wurde am 26. März mit „Impressionen“ anhand von Fotos über die Veranstaltung berichtet. Darauf sind Plakate und Luftballons der Partei zu sehen. Auf den Videos von AfD-TV zu den Reden stehen die Rednerinnen/Redner vor einem Hintergrund mit Fraktionslogo und mit Plakaten der Partei. Von AfD-TV auf Youtube wurde die Veranstaltung als „AfD Demo Hachenburg“ betitelt.

Bei der Bewertung der Veranstaltung ist maßgeblich auf die vermittelten Inhalte abzustellen. Dabei ist festzustellen, dass nur die Rede des Fraktionsvorsitzenden auf die parlamentarische Arbeit der Fraktion eingeht. Den beiden anderen Reden fehlt jeglicher Bezug zur Fraktionsarbeit. Hinzu kommt, dass die Fraktion Parteigliederungen als Mitveranstalterinnen und Gastgeberinnen nannte und sogar aktiv für die Partei geworben wurde. Die Veranstaltung ist durch unmittelbare Werbung für politische Standpunkte im politischen Meinungskampf geprägt. Der Bezug zur Fraktionsarbeit tritt demgegenüber deutlich in den Hintergrund. Themenbezogene parlamentarische Anfragen, auf welche die Fraktion in der Schlussbesprechung verwies, fanden bei

der Veranstaltung keine Erwähnung. Ferner ließ das Erscheinungsbild der Veranstaltung und dessen Wirkung auf außenstehende Dritte die Fraktion nicht oder kaum als Veranstalterin erkennen.

Geldleistungen in Höhe von 4.438,85 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

#### **5.3.4 Veranstaltung „2 Jahre AfD-Fraktion SICHERHEIT MEDIEN MIGRATION POLITIK FÜR DEUTSCHLAND“**

Unter diesem Titel lud die AfD-Fraktion für den 26. Mai 2018 in das Bürgerhaus nach Jockgrim ein. Für die Veranstaltung gab sie insgesamt 17.983,64 € aus. Die Veranstaltung wurde mit 180 Plakatständern, 2.000 Plakaten und 50.000 Flyern beworben.

Der Rechnungshof hat zu dieser Veranstaltung vier Videodokumentationen ausgewertet.

Der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion stellte in seiner Rede die Aufgaben eines Parlamentarischen Geschäftsführers und der Opposition dar. In den zurückliegenden zwei Jahren habe die Fraktion im Landtag Politik für Rheinland-Pfalz und für Deutschland gemacht. Die Opposition habe die Aufgabe, die Regierung zu kontrollieren, dies gelte für die AfD in besonderem Maße. Es folgte die Nennung der Anzahl der Kleinen und Großen Anfragen, der Berichtsanhträge, Plenaranträge, der eingebrachten Gesetzentwürfe einschließlich der Themen und die Frage, was die AfD mit ihren abgelehnten Anträgen bewirke. Anschließend erläuterte er, was die AfD in Deutschland bewirke und wie sich die anderen Parteien verhielten. Die AfD habe bei der Bundestagswahl 1,5 Mio. Nichtwähler für die Demokratie zurückgewonnen. In Thüringen habe die AfD durch ihre Tätigkeit im Landtag die Zufriedenheit mit der Demokratie gestärkt. Die AfD sei die einzige Partei, welche gegen die Tendenz zur Abschaffung von Volkssouveränität, nationaler Souveränität und Meinungsfreiheit kämpfe.

In einem weiteren Redebeitrag gab ein Abgeordneter zunächst eine kurze Information zu den Erfolgen der AfD-Fraktion im Landtag beim Thema Migration. Der Redner wies darauf hin, dass er beim Thema Migrationspolitik die Zusammenhänge betrachten wolle, das große Ganze und nicht die Einzelmaßnahmen der Fraktion, Gesetzesentwürfe oder Anfragen vorstellen wolle. Es folgten Ausführungen über Afrika, die dortigen Konflikte und Geburtenraten mit der Feststellung, dass ein extremer Migrationsdruck in den nächsten Jahren entstehen werde. Die Antwort Deutschlands sei es, das Asylrecht zur Masseneinwanderung zu missbrauchen. Dann sprach er über die Grenzsicherung, illegale Einreisen, die Einwanderung in das Sozialsystem und den demografischen Wandel. Dabei führte er aus, Deutschland altere und vergreise und der Nachwuchs werde zunehmend „migrantisch“. Es folgten Ausführungen zur Demografie in Deutschland, u. a. an den Beispielen Germersheim und Ludwigshafen sowie zum Islam. Die AfD sei hier die Lösung, sie sei die Partei der Konservativen. Um die Partei weiter im Kreis zu verankern, bedürfe es der Mithilfe der Zuhörer. Er fordere die Zuhörer persönlich dazu auf, sich „bei uns“ einzubringen.

Der Fraktionsvorsitzende sprach darüber, dass sie Opposition sein wollten und machten, wie diese aber ad absurdum geführt werde. Er erwähnte, dass er der stellvertretende Leiter des Innenausschusses und innenpolitischer Sprecher sei. Danach thematisierte er die innere Sicherheit und die Zunahme der Messerattacken und Gewaltdelikte in Rheinland-Pfalz. Dann ging er auf zwei themenbezogene kleine Anfragen von AfD-Abgeordneten ein. Danach sprach er über die nicht-deutschen Täter und wandte sich dem Thema Zuwanderung und Gefährder zu und verwies auf einen entsprechenden Antrag der AfD-Fraktion. Anschließend führte er aus, Rheinland-Pfalz sei nicht sicher, und welche Fehler die Regierungen in Rheinland-Pfalz und in der Bundesrepublik gemacht hätten und noch machten. Er appellierte an die Zuhörer, es sei ihr Deutschland, „helfen Sie uns, helfen Sie uns auch weiterhin durch

Besuch der Veranstaltungen, durch aktives Mitwirken. Lassen wir uns dieses Land nicht wegnehmen. Es ist das Land unserer Väter und das Land unserer Kinder. Helfen Sie uns, auch weiterhin unsere erfolgreiche Arbeit leisten zu können.“

In einem weiteren Redebeitrag sprach ein weiterer Abgeordneter einleitend über die von der Landesregierung geplante Schließung von 40 Grundschulen auf dem Land und den Bemühungen der Fraktion, dies zu verhindern. Anschließend wurden mehrere Bildungsstudien, Deutschland als das Land der Tüftler und Denker, der Breitbandausbau und die Funklöcher thematisiert. Er erklärte, dass das Geld für diese Themenfelder vorhanden sei. Aus Rheinland-Pfalz seien 2016 GEZ-Gebühren von 386 Millionen Euro geflossen. Sodann folgten Ausführungen zu dem von der AfD geforderten Heimatfunk und dazu, was Heimat, was Deutsch sei. Danach äußerte er sich zum Gendern. Er appellierte an die Zuschauer, nach der Wahl sei vor der Wahl, (die Regierenden) würden einen Sitz nach dem anderen aufgeben müssen, sie sollten (mit den Vortragenden) zusammen kämpfen.

Während die Reden des Fraktionsvorsitzenden und des Parlamentarischen Geschäftsführers überwiegend Fraktionsbezüge aufwiesen, enthielten die Redebeiträge der beiden anderen AfD-Abgeordneten einen sehr geringen Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion. Am Ende ihrer Reden warben zudem drei der vier Redner ausdrücklich für die Partei und forderten zu deren Unterstützung auf.

Der Titel der Veranstaltung mit „Politik für Deutschland“ lässt nicht auf die Veranstaltung einer Landtagsfraktion schließen. Die Partei wies im Mai 2018 auf die Veranstaltung hin mit dem abgeänderten Flyer „2 Jahre Politik für Deutschland“. Hinzu kommt, dass die aufwendige Werbung für die Veranstaltung mit 180 Plakatständern, 2.000 Plakaten und 50.000 Flyern eher parteitypisch ist.

In der Gesamtbetrachtung treten die vorhandenen Bezüge zur parlamentarischen Arbeit hinter die Werbung für die Partei und ihre Positionen zurück. Der Einsatz von Fraktionsmitteln ist mithin unzulässig.

Geldleistungen in Höhe von 17.983,64 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

### **5.3.5 Veranstaltung „Hambach – Hinauf zum Schloss“ der AfD-Fraktion**

Die AfD-Fraktion führte im Juni 2018 die Veranstaltung „Hambach – hinauf zum Schloss“ durch. Hierfür entstanden Ausgaben unter Abzug der Einnahmen und nachträglicher Erstattungen von insgesamt 45.798,14 €.

Im Vorfeld der Veranstaltung stellte die Fraktion ein Interview des Pressesprechers mit dem Parlamentarischen Geschäftsführer zu der Frage „Passt die AfD zu Hambach“ in ihre Mediathek ein. Schon in diesem Beitrag fehlte eine strikte sprachliche Grenzziehung zwischen Fraktion und Partei. So sprach der Parlamentarische Geschäftsführer von Werten, welche die AfD als einzige Partei vertrete. Die AfD trete u. a. an für nationale Souveränität, gegen ein Kartell der Altparteien und Brüsseler Zentralisten. Er äußerte den Anspruch der AfD auf das geistige Erbe von Hambach und rief auf: „Seien Sie unsere Gäste und feiern Sie mit uns die geistige Wiedergeburt Deutschlands.“

Der Rechnungshof hat zur Bewertung des Fraktionsbezugs der Veranstaltung insbesondere die Videodokumentationen der Redebeiträge herangezogen.

Bei der Kundgebung unterhalb des Schlosses stellte ein Abgeordneter im Rahmen seiner Rede zum Thema „die AfD ist die Erbin von Hambach“ vier Bezüge zur Fraktion her. Neben diesen im weitesten Sinne noch der parlamentarischen Arbeit zuzuordnenden Passagen, setzte er sich kritisch mit der Politik der offenen Grenzen auseinander und verwies auf national-freiheitliche Kräfte in anderen Ländern. Er warb zudem auch unmittelbar für die Partei.

Der Parlamentarische Geschäftsführer stellte in seinem Vortrag „Hambach – Erbe und Auftrag“ neben einem geschichtlichen Abriss zum Hambacher Fest inhaltliche Positionen vor, die von Partei und Fraktion vertreten werden, ohne diese unmittelbar mit der parlamentarischen Arbeit der Fraktion zu verknüpfen. Stattdessen stellte er in einigen Fällen einen ausdrücklichen Bezug zur Partei und deren Wahlprogramm her und warb damit für deren Standpunkte. So führte er z. B. aus, die AfD sei die Partei des Grundgesetzes; sie sei Teil einer großen europäischen Bewegung der Patrioten.

Der Fraktionsvorsitzende sprach in seiner Rede „Deutschland in Gefahr“ über drohende Gefahren aus der aktuellen Außen- und Sicherheitspolitik, aus der Politik der offenen Grenzen, aus der Währungsunion und aus der illegalen Zuwanderung.

Nur zum Thema „illegale Zuwanderung“ stellte der Fraktionsvorsitzende einen unmittelbaren Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion her. Anknüpfend an seine Kleine Anfrage zur Zahl der Körperverletzungen und schweren Körperverletzungen mittels Messereinsatz und der Herkunftsländer der Täter erläuterte er, die AfD habe im April einen Antrag gestellt, Straftaten mit Hieb-, Stoß- und Stichwaffen in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik auszuweisen.

Es folgten Ausführungen zu Gefahren für die innere Sicherheit und zur Gefahr durch Linksradikele sowie zu Angriffen auf AfD-Mandatsträger. Bevor er seine Rede abschloss, ging er auf den Fall Susanna ein.

Die Rede des Fraktionsvorsitzenden ließ in weiten Teilen einen unmittelbaren Fraktionsbezug vermissen. Ob er über Standpunkte der AfD als Vorsitzender des Landesverbands der Partei oder als Vorsitzender der Fraktion referierte, blieb selbst dort offen, wo er konkret auf die Situation in Rheinland-Pfalz einging und Kritik an Regierungsmitgliedern übte. Die schwierige, aber gleichwohl notwendige Grenzziehung unterblieb. Soweit er sich mit der Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands befasste, überschritt er zudem eindeutig die Grenzen einer durch einen hinreichenden Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion legitimierten Öffentlichkeitsarbeit.

Der als Hauptgast angekündigte Bundesparteivorsitzende der AfD sprach zum Thema „Nationale Identität“. Er knüpfte hieran seine Kritik an Bestrebungen zur Überwindung der Nationalstaaten und der Auflösung in einer größeren Einheit, der EU, an. Weiter warf er die Frage auf, was eine Nation ausmache und setzte sich hierzu mit den Ausführungen von Ernest Renard in dessen Rede vor der Sorbonne 1882 auseinander. Mit seiner Rede warb der Parteivorsitzende unmittelbar für die politischen Standpunkte der AfD. Eine Unterrichtung über die Arbeit der Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag fand zu keiner Zeit statt.

Auch wenn die Fraktion formal als Veranstalterin fungierte, ist in der Gesamtschau aller Redebeiträge ein hinreichender Fraktionsbezug nicht gegeben. Stattdessen wurde wiederholt für die Partei, deren Standpunkte und Zielsetzungen geworben.

Auf den Einlassbändern fand sich der Aufdruck „Hinauf zum Schloss Hambach 22.06.2018 AfD RLP“, wodurch sich auf die Partei als Veranstalterin schließen ließ. Auch der Demonstrationzug und die Kundgebung unterhalb des Schlosses mit der Rede des Abgeordneten entsprach eher parteitypischen Veranstaltungsmustern. Hinzu kommt, dass die Partei auf ihrer Internet- und Facebook-Seite zu der Veranstaltung Fotos, Filme sowie einen ausführlichen Bericht veröffentlichte. „Unsere AfD“ habe mit einem Zug zum Schloss demonstriert und „Bürger, Mitglieder und Aktivisten der Jungen Alternative“ hätten das Banner „Freiheit, Recht, Deutschland“ – umweht von schwarz-rot-goldenen Fahnen – zum Schloss getragen. Diese Merkmale stützen die Feststellungen des Rechnungshofs, die maßgeblich auf der Auswertung der Veranstaltungsinhalte basieren, zusätzlich.

Geldleistungen in Höhe von 45.798,14 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

### **5.3.6 Mahnwache Susanna der AfD-Fraktion**

Am 9. Juni 2018 veranstaltete die AfD-Fraktion vor der Staatskanzlei in Mainz eine Mahnwache für Susanna. Das Mädchen aus Mainz war in Wiesbaden von einem Asylbewerber ermordet worden. Die Fraktion hatte Ausgaben von insgesamt 1.539,75 €. Davon entfielen 466,39 € auf Plakate.

Auf den Facebook-Seiten der Jungen Alternative Trier fanden sich Fotos, auf denen Mitglieder der Jungen Alternative mit den Plakaten der Fraktion abgebildet waren. Sie nutzte die aus Fraktionsmitteln finanzierten Plakate somit für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit. Eine Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteiaufgaben ist jedoch unzulässig (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Fraktionsgesetz).

Geldleistungen in Höhe von 466,39 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

Darüber hinaus bestehen grundsätzliche Zweifel, ob das Format einer Mahnwache geeignet ist, die parlamentarische Arbeit der Fraktion darzustellen. Die Fraktion war bei der Mahnwache nicht als Veranstalterin erkennbar. Auch aus der Rede des Fraktionsvorsitzenden ergab sich für Außenstehende kein Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion. Der Rechnungshof stellt seine Bedenken dieses Mal zurück. Künftig wird er jedoch in vergleichbaren Fällen von einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Geldleistungen ausgehen.

Die Fraktion hat zwischenzeitlich erklärt, sie werde diesen Hinweis künftig berücksichtigen.

### **5.3.7 Kundgebung „Bürger schützen – Asylwahnsinn stoppen!“ der AfD-Fraktion**

Auf dem Rathausplatz in Haßloch fand im November 2017 eine Kundgebung gegen die Unterbringung eines verurteilten und abgelehnten Asylbewerbers statt. Die Kundgebung wurde als gemeinsame Veranstaltung der AfD-Landtagsfraktion und des Kreisverbands Bad Dürkheim angekündigt. Der Fraktion entstanden im Zusammenhang mit der Kundgebung Ausgaben von 1.089,69 €.

Die inhaltliche Bewertung der Kundgebung nahm der Rechnungshof anhand vorliegender Videodokumentationen vor.

In ihrer Rede stellte eine Abgeordnete der Fraktion den konkreten Fall eines vorbestraften somalischen Asylbewerbers dar und wies auf eine von ihr mitinitiierte Unterschriftensammlung hin. Bezüge zur Fraktion und deren Arbeit stellte sie dabei nicht her.

Ein weiteres Fraktionsmitglied übte Kritik an den Vertretern der „Altparteien“ auf kommunaler und auf Landesebene, an „den Grünen“ sowie an der Berichterstattung der vier großen Tageszeitungen in Rheinland-Pfalz. Außer einer beiläufigen Erwähnung von Anfragen, Debatten und Redebeiträgen wurden die Fraktion und ihre Arbeit nicht thematisiert. Vielmehr warb der Abgeordnete unmittelbar für die Partei, indem er auf das gute Abschneiden in Haßloch und den Weg der AfD zur Volkspartei hinwies.

Die Grenze einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion wird durch die unmittelbare Werbung für die Partei bei gleichzeitig fehlendem nennenswerten Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion überschritten. Die dargelegten parteipolitischen Positionen mögen zwar in parlamentarische Initiativen der Fraktion gemündet sein. Über diese wurde jedoch nicht informiert.

Hinzu kommt, dass Fotos von der Kundgebung Fahnen, Transparente, Sonnenschirm und Tisch-Hussen mit Partei-Logo zeigten, so dass auch die optische Wahrnehmung des Veranstaltungsorts auf eine Parteiveranstaltung hindeutete.

Die Kundgebung wies mithin keinen nennenswerten Fraktionsbezug auf, wie er gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz für eine gemeinsame Veranstaltung mit einer Parteigliederung erforderlich ist.<sup>32</sup>

Geldleistungen in Höhe von 1.089,69 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

### **5.3.8 Kampagne „Der Diesel gehört zu Deutschland“ der AfD-Fraktion**

Die AfD-Fraktion führte im April und Mai 2018 die Kampagne „Der Diesel gehört zu Deutschland“ mit Informationsständen in verschiedenen rheinland-pfälzischen Städten durch. Die Ausgaben der Fraktion für diese Kampagne beliefen sich auf insgesamt 3.572,48 €.

Als Informationsmaterial wurden an den Ständen mindestens die Klappkarten „Diesel ist Super!“, die Fraktionszeitung „Blauer Max“ sowie Offsetaufkleber mit der Aufschrift „Mutbürger gegen Enteignung“ verteilt.

Bei den Diesel-Kampagnen habe es sich nach Auskunft der Fraktion um bundesweite Aktionen von AfD-Fraktionen und -Landesverbänden gehandelt, so auch in Rheinland-Pfalz. Vor Ort an den Ständen der Fraktion waren auch Mitglieder der Kreisverbände beteiligt. Eine für verständige Dritte klare, sichtbare Trennung zwischen Fraktion und Partei fehlte.

Zwar fand sich auf den Plakaten und Werbeplanen der Kampagne das Logo der Fraktion, aber die Inhalte informierten nicht über deren parlamentarische Arbeit und sie bezogen sich nicht auf Rheinland-Pfalz, sondern allgemein auf Deutschland. Im Hinblick darauf, dass bei der Klappkarte noch der notwendige Fraktionsbezug hergestellt wurde und die Fraktion die Veranstaltungsreihe im Vorfeld auf einer Pressekonferenz vorgestellt hatte, hat der Rechnungshof die Kampagne – unter Zurückstellung von Bedenken – noch als gemeinsame Aktivität mit Parteigliederungen gewertet. Dafür bedurfte es allerdings einer Mitfinanzierung durch die Partei(gliederungen).

Die hälftigen Geldleistungen in Höhe von 1.786,24 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Der AfD-Landesverband hat der Fraktion diesen Betrag zwischenzeitlich erstattet.

### **5.3.9 Teilnahme der AfD-Fraktion am Maimarkt 2018**

Die AfD-Fraktion war am 8. Mai 2018 auf dem Maimarkt in Mannheim vertreten. Insgesamt entstanden hierfür Ausgaben von 1.370,45 €, davon entfielen 1.200,00 € auf die anteilige Standmiete. Diese wurde an den AfD-Kreisverband Mannheim als Hauptmieter des Maimarktstands gezahlt. Ein Nachweis über die insgesamt gezahlte Standmiete wurde nicht vorgelegt. Die Fraktion führte aus, sie habe sich zur Hälfte beteiligt.

Laut dem Landesverband Rheinland-Pfalz waren der Landesvorstand am 7. Mai und die Fraktion am 8. Mai an dem Informationsstand vertreten. In einer Pressemitteilung vom 3. Mai 2018 wurde erklärt, die Fraktion stelle sich am 8. Mai ganztägig vor: „Kommen Sie mit unseren Abgeordneten ins Gespräch und nehmen sich die Zeit, sich ein Bild über die Fraktionsarbeit im Landtag Rheinland-Pfalz zu machen.“

In einem Video der Fraktion fanden sich Interviews des Pressesprechers mit Abgeordneten vor einer Hintergrundwand der Partei. Lediglich ein Abgeordneter äußerte sich in dem Video zu Standpunkten der Fraktion. Eine gesonderte Wahrnehmung von Fraktion und Landesverband aus Rheinland-Pfalz wurde zudem erschwert, weil

---

<sup>32</sup> Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. August 2002, Az.: VGH O 3/02, juris Rn. 50.

beide an aufeinanderfolgenden Tagen mit teils denselben Personen anwesend waren und der Stand an den restlichen Tagen nur von Parteigliederungen aus Baden-Württemberg genutzt wurde.

Die Fraktion sollte darauf achten, sich bei solchen Informationsständen deutlich von der Partei/Parteigliederungen abzugrenzen, um für Außenstehende erkennbar zu sein. Ansonsten wird der Rechnungshof in vergleichbaren Fällen künftig von einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Geldleistungen ausgehen. Die Fraktion hat mitgeteilt, dass sie diesen Hinweis künftig berücksichtigen werde.

Für die Teilnahme der Fraktion an nur einem von elf Tagen war die Beteiligung der Fraktion an der Standmiete unangemessen hoch. Wie die anteilige Standmiete, welche die Fraktion an den AfD-Kreisverband Mannheim zahlte, konkret ermittelt wurde, war nicht nachvollziehbar.

Bei Leistungen einer Fraktion an eine Parteigliederung ist aufgrund des Verbots der Verwendung von Geld- und Sachleistungen für Parteiaufgaben gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Fraktionsgesetz der Nachweis der Gesamtkosten unerlässlich. Für die Fraktion muss nachvollziehbar sein, wie sich der eigene Kostenanteil berechnet. Nur auf dieser Basis ist ein umfassender Nachweis – auch im Hinblick auf § 25 Abs. 2 Nr. 1 Parteiengesetz – möglich, um sicherzustellen, dass Geldleistungen nicht für Parteiaufgaben verwendet werden.

Die AfD-Fraktion hat trotz wiederholter Aufforderung den Nachweis über die Gesamtkosten nicht erbracht.

Geldleistungen in Höhe von 1.200,00 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die AfD-Fraktion hat den Betrag zwischenzeitlich an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

### **5.3.10 Veranstaltung „Kommunismus-Opfer nicht vergessen – Marx vom Sockel holen“ der AfD-Fraktion**

Für die Veranstaltung am 4. und 5. Mai 2018 in Trier hatte die AfD-Fraktion Ausgaben von insgesamt 11.080,03 €.

Die Veranstaltung sollte wie folgt ablaufen: Am 4. Mai sollte um 14:00 Uhr eine Pressekonzferenz stattfinden mit Herrn Klaus, ehemaliger Präsident der Tschechischen Republik, einem Bundestagsabgeordneten der AfD sowie drei rheinland-pfälzischen AfD-Abgeordneten mit anschließendem „Spaziergang der Politiker“ durch Trier zusammen mit Pressevertretern. Ab 19:00 Uhr waren in einem Hotel Vorträge des Fraktionsvorsitzenden, eines Landtagsabgeordneten, des teilnehmenden Bundestagsabgeordneten sowie des Hauptredners Herrn Klaus und eine anschließende Podiumsdiskussion vorgesehen. Am 5. Mai folgte ein Schweigemarsch durch die Trierer Innenstadt.

Von den dokumentierten Reden der Abendveranstaltung wiesen lediglich Teile der Ausführungen des Fraktionsvorsitzenden überhaupt einen Fraktionsbezug auf.

Die kostenintensive Abendveranstaltung war laut der AfD-Fraktion eine alleinige Veranstaltung der Fraktion. Für nur aus Fraktionsmitteln finanzierte Veranstaltungen bestehen höhere Anforderungen an den Fraktionsbezug als bei der bloßen Teilfinanzierung einer gemeinsamen Veranstaltung mit Parteigliederungen.

Mangels hinreichenden Fraktionsbezugs wurden Geldleistungen in Höhe von 9.790,62 €, die auf die Abendveranstaltung entfielen, nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die AfD-Fraktion hat diesen Betrag zwischenzeitlich an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Laut einer Anzeige im Trierischen Volksfreund wurde der Schweigemarsch vom Kreisverband AfD Trier, der AfD Rheinland-Pfalz, der Jungen Alternative und der Stadtratsfraktion Trier veranstaltet. Demnach war die Fraktion keine Veranstalterin

und durfte folglich auch keine Ausgaben für den Schweigemarsch übernehmen. Da mit der Anzeige, die 2.578,82 € kostete, sowohl die Abendveranstaltung der Fraktion als auch der Schweigemarsch beworben wurden, hat die Fraktion mitgeteilt, die hälftigen Ausgaben bei den Parteigliederungen anzufordern. Der Landesverband hat daraufhin 1.289,41 € an die Fraktion gezahlt.

#### **5.3.11 Von der AfD-Fraktion (mit-)veranstalteter Marx-Vortrag in Trier**

Am 30. November 2018 fand in Trier eine Vortragsveranstaltung „Die mörderische Utopie. Marx und die Folgen“ mit Prof. Dr. Weißmann statt. Hierfür entstanden der AfD-Fraktion Ausgaben von 1.409,24 €.

Hierbei handelte es sich offensichtlich um eine gemeinsame Veranstaltung der Landtagsfraktion zusammen mit der Stadtratsfraktion. Eine nachvollziehbare Kostenteilung mit der Stadtratsfraktion wurde nicht vorgelegt.

Eine Befassung mit der Karl-Marx-Landesausstellung und der „Huldigung“ von Karl-Marx begründet noch keinen Fraktionsbezug. Hierzu müsste der Vortrag auch auf die parlamentarische Arbeit der Fraktion zu diesen Themen eingegangen sein. Dies wurde nicht substantiiert dargelegt. Die weiteren Anhaltspunkte sprechen gegen einen Fraktionsbezug: Das Plakat lässt keine Unterrichtung über die parlamentarische Arbeit der Fraktion zu diesem Thema erkennen. Eingeladen wurde danach zu einem Vortrag von Prof. Dr. Weißmann und einer anschließenden Diskussion. Konkrete Bezüge zur parlamentarischen Arbeit ergeben sich daraus nicht.

Geldleistungen in Höhe von 1.409,24 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Fraktion hat diesen Betrag zwischenzeitlich an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

#### **5.3.12 Halbzeitfest der regierungstragenden Fraktionen**

Am 27. November 2018 veranstalteten die SPD-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Alten Auktionshaus in Mainz ein „Halbzeitfest“. Die Gesamtkosten des Festes von 18.425,11 € teilten sich die Fraktionen. Der durch den Rechnungshof angeforderte Vertrag über die Erbringung der maßgeblichen Leistungen für Bewirtung, Hallenmiete, Personal und Eventtechnik wurde von der hauptorganisierenden FDP-Fraktion nicht vorgelegt.

Eingeladen waren insbesondere Fraktionsmitglieder der Ampelkoalition und die Mitarbeitenden der drei Fraktionsgeschäftsstellen, Mitglieder der Landesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Vertreterinnen und Vertreter der rheinland-pfälzischen Handwerks- und Handelskammern, verschiedener Verbände und sozialer Einrichtungen sowie die Landespressekonferenz. Von den 150 Personen, die gemäß Teilnehmerliste der Veranstaltung beiwohnten, gehörte etwa 1/5 der Landesregierung an.

In der Einladung hieß es: „Die Halbzeit der Legislaturperiode ist ein guter Anlass, um gemeinsam mit Ihnen auf die bisherige Zeit zurückzuschauen und einen Ausblick in die Zukunft zu wagen. In lockerer Atmosphäre, bei gutem Essen und Getränken möchten wir mit Ihnen ein Halbzeitfest feiern.“

Einen Ablaufplan oder eine Tagesordnung gab es nicht. Nach Auskunft der FDP-Fraktion gaben die Fraktionsvorsitzenden einen Rückblick über die bisherige Zusammenarbeit der Koalitionsfraktionen sowie einen Ausblick auf die verbleibende Wahlperiode. Anschließend sei zu einem geselligen und konstruktiven Miteinander aufgerufen worden. Das Halbzeitfest habe anstelle des im Sommer geplanten gemeinsamen Pressefestes der Koalitionsfraktionen stattgefunden.

Pressefeste als eine Form der Öffentlichkeitsarbeit können aus Geldleistungen finanziert werden, wenn sie einen hinreichenden Bezug zur parlamentarischen Arbeit

einer Fraktion aufweisen. Dies setzt voraus, dass der Fokus der Veranstaltung nicht auf ein geselliges Zusammensein gerichtet ist, sondern diese auch als Plattform für die Vermittlung sachlicher Informationen über Arbeit und Standpunkte der Fraktion dient. Eine solche Informationsvermittlung erfolgt durch Fraktionsmitglieder oder -referenten. Dies kann verschieden ausgestaltet werden – z. B. mittels Podiumsdiskussionen oder Befragungen von Fraktionsvorsitzenden durch einen Journalisten oder einer Fragerunde unter Beteiligung der Eingeladenen, jeweils zur vergangenen oder künftigen parlamentarischen Arbeit. Je mehr eine Veranstaltung durch ihre Ausgestaltung – sei es durch Rahmenprogramm, Umfang des Verpflegungsangebots oder den Kreis der Eingeladenen – den Charakter einer geselligen Zusammenkunft aufweist, desto eher wird diese als Form der Sympathiewerbung nicht mehr zu den zulässigen Formen der Öffentlichkeitsarbeit gezählt werden können.<sup>33</sup>

Dass die Unterrichtung über die parlamentarische Arbeit der veranstaltenden Fraktionen Schwerpunkt des Halbzeitfestes war, konnte nicht hinreichend nachgewiesen werden. Der weit gefasste Kreis der Teilnehmenden erschwerte jedenfalls eine zielgerichtete Informationsvermittlung seitens der Fraktionen. Eine konkrete Informationsvermittlung oder ein diese indizierendes entsprechendes Presseecho wurde nicht dargelegt. Zudem machte die Teilnahme zahlreicher Regierungsvertreterinnen und -vertreter eine Abgrenzung zwischen der Präsentation der veranstaltenden Fraktionen und ihrer Arbeit von derjenigen der Landesregierung kaum möglich. Auch die hohen Bewirtungsaufwendungen von 10.710 € deuten eher auf ein allgemeines Fest hin, bei dem die Geselligkeit, nicht aber die Vermittlung gemeinsamer Standpunkte und die Information über die parlamentarischen Aktivitäten der Fraktionen im Vordergrund standen. Dem entspricht auch die Ankündigung der Veranstaltung in der Einladung.

Aufgrund der fehlenden Vertragsunterlagen mangelt es zudem bereits an einem hinreichenden Beleg der zweckentsprechenden Verwendung der Ausgaben.

Geldleistungen in Höhe von insgesamt 18.425,11 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die drei Fraktionen haben jeweils den auf sie entfallenden Betrag in Höhe von 6.141,70 € an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

### **5.3.13 Klausurtagungen der CDU-Fraktion**

Klausurtagung in Maria Laach 2016

Am 27. und 28. Oktober 2016 fand in Maria Laach eine gemeinsame Klausurtagung von Fraktion, Landesverband, Bundes- und Europaabgeordneten statt. Abzüglich der Erstattungen von 1.948,10 € durch die Landtagsverwaltung übernahm die Fraktion für die Abgeordneten und die eigenen Beschäftigten Ausgaben von 3.011,85 €.

Auf der Tagesordnung überwogen Parteithemen. In einem Videobeitrag erläuterte die Landes- und Fraktionsvorsitzende die Inhalte der Klausurtagung. Danach ging es neben Themen mit Fraktionsbezug um Themen für die Bundestagswahl sowie die Direktwahlen der ebenfalls teilnehmenden Bürgermeister und Landräte, aber auch um Beratungen, deren Ergebnisse in den nächsten Bundesparteitag sowie in den drei Wochen später stattfindenden Landesparteitag Eingang finden sollten. Gerade aufgrund des Wahlbezugs erscheint die Teilfinanzierung aus Fraktionsgeldern als Grenzfall.

Veranstaltungen müssen einen nennenswerten Bezug zur parlamentarischen Arbeit aufweisen, damit eine (Mit-)Finanzierung aus den Geldleistungen nach dem Fraktionsgesetz zulässig ist.

---

<sup>33</sup> Abschließender Bericht des Rechnungshofs vom 8. Oktober 2015, Drs. 16/5718, S. 25 f.; Abschließender Bericht des Rechnungshofs vom 16. September 2020, Drs. 17/13403, S. 22 f.

Bei gemeinsamen Klausurtagungen hat die Fraktion darauf zu achten, dass in nennenswertem Umfang ein Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion besteht und eine nachvollziehbare Kostenteilung vorliegt. Ansonsten vermag auch die Mitfinanzierung durch die Partei die anteilige Verwendung von Fraktionsmitteln nicht zu rechtfertigen.

In der Rechnung des Tagungshotels waren auch Ausgaben für das Abendessen mit Aufpreis für das Buffet, das Frühstück, das Mittagessen sowie zusätzliche Suppen enthalten. Ausgehend von einem Anteil von 38 % an den Tagungspauschalen für Mittag- bzw. Abendessen ergeben sich insgesamt 1.344,32 € für die Verpflegung der Abgeordneten. Die Fraktion hatte die Verpflegungsaufwendungen bei ihrer Berechnung der Bewirtungspauschale zunächst nicht berücksichtigt.

Abgeordnete erhalten für Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und bei Reisen eine monatliche Tagegeldpauschale von 310 €. Die Übernahme von Bewirtungsaufwendungen aus Fraktionsmitteln ist daher nicht gerechtfertigt und führt zu einer unzulässigen Doppelentschädigung.

Geldleistungen in Höhe von 1.344,32 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Fraktion hat die Bewirtungsaufwendungen zwischenzeitlich in die Berechnung der Bewirtungspauschale 2022 einbezogen. Eine abschließende Prüfung der Bewirtungspauschale 2022 bleibt einer künftigen Prüfung des Rechnungshofs vorbehalten.

Die Fraktion teilte zudem mit, man werde in Zukunft darauf achten, dass im Vorfeld mit den Tagungshotels eine separate Ausweisung von Verpflegungs- und sonstigen Kosten vereinbart werde.

#### Klausurtagung in Ludwigshafen 2017

Am 4. und 5. April 2017 fand in Ludwigshafen eine gemeinsame Klausurtagung des CDU-Fraktionsvorstands und des Landesverbands statt. Der Landesverband stellte der Fraktion Ausgaben von 2.022,46 € in Rechnung. Diese umfassten u. a. 579,50 € für Tagungspauschalen, 218,60 € für Getränke am Abend und 15 € für das Frühstück der Fraktionsvorsitzenden und des Landtagsvizepräsidenten. Die in den Pauschalen anteilig enthaltenen Verpflegungsaufwendungen sowie die Ausgaben für Getränke und Frühstück wurden zunächst nicht bei der Berechnung der Bewirtungspauschale berücksichtigt.

Auch hier führte die Übernahme von Bewirtungsaufwendungen aus Fraktionsmitteln zu einer unzulässigen Doppelentschädigung der Abgeordneten. Hierfür eingesetzte Geldleistungen wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet.

Die Fraktionsvertreter erklärten, dass die Zusammensetzung der Tagungspauschalen nicht mehr geklärt werden könne. Künftig werde die Fraktion darauf achten, dass Bewirtungsaufwendungen in der Rechnung separat ausgewiesen werden. Im Einvernehmen mit dem Rechnungshof hat die Fraktion einen Anteil von 38 % der Tagungspauschalen zusammen mit den Ausgaben für Getränke am Abend und das Frühstück (insgesamt 453,81 €) in die Berechnung der Bewirtungspauschale 2022 einbezogen. Eine abschließende Prüfung der Bewirtungspauschale 2022 bleibt einer künftigen Prüfung des Rechnungshofs vorbehalten.

#### Klausurtagung in Mainz 2018

Zu einer gemeinsamen Klausurtagung kamen CDU-Fraktion und Landesverband am 6. März 2018 in einem Mainzer Hotel zusammen. Hierfür entstanden Ausgaben von 1.855,60 €, von denen der Landesverband 812,30 € erstattete.

Die Fraktion buchte als „Interne Repräsentation“ nur die eigenen Ausgaben für das Abendessen von 25 Abgeordneten. Bei der späteren Berechnung der Bewirtungspauschale 2018 wurde dennoch die Erstattung des Landesverbands von 812,30 € in Abzug gebracht. Hierdurch verringerte sich die Bewirtungspauschale ungerechtfertigt und es kam zu einer unzulässigen Doppelentschädigung.

Geldleistungen in Höhe von 812,30 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Fraktion hat die Bewirtungsaufwendungen zwischenzeitlich in die Berechnung der Bewirtungspauschale 2022 einbezogen. Eine abschließende Prüfung der Bewirtungspauschale 2022 bleibt einer künftigen Prüfung des Rechnungshofs vorbehalten.

#### **5.3.14 Pressestammtische der CDU-Fraktion 2016 bis 2018**

Die CDU-Fraktion lud Journalistinnen und Journalisten zu insgesamt sieben Pressestammtischen ein. Neben der Fraktionsvorsitzenden, dem Parlamentarischen Geschäftsführer und dem Leiter der Pressestelle nahmen regelmäßig weitere Abgeordnete und Vertreter des Landesverbands teil. Insgesamt entstanden Bewirtungsausgaben von 3.034,10 €.

Haben Fraktionsvorsitzende herausgehobene Funktionen in der Partei auf Bundes- und/oder Landesebene inne, ist bei Ausgaben für Bewirtungen, die anlässlich von Gesprächen mit Medienvertretern entstanden sind, nicht oder nur schwer abzugrenzen, welcher Funktion das Gespräch zuzuordnen ist. Ist eine eindeutige Trennung solcher Gespräche in Fraktions- oder Parteigespräche nicht möglich, sind die Kosten zwischen Fraktion und Partei hälftig zu teilen. Zunächst hatte sich der Landesverband nur mit 181,07 € an den Ausgaben für die Pressestammtische beteiligt. Erstattungen in Höhe von 1.335,98 € standen mithin noch aus.

Geldleistungen in Höhe von 1.335,98 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Fraktion hat diesen Betrag zwischenzeitlich gegenüber dem CDU-Landesverband geltend gemacht und den Zahlungseingang nachgewiesen.

#### **5.3.15 Empfang „Stabwechsel“ der CDU-Fraktion**

Anlässlich des Wechsels der CDU-Fraktionsvorsitzenden nach Berlin und der damit verbundenen Niederlegung des Fraktionsvorsitzes und des Mandats fand im März 2018 im Anschluss an eine Fraktionssitzung ein Empfang statt. Zu diesem hatte die Fraktionsvorsitzende zuvor per E-Mail die Abgeordneten und Beschäftigten der Fraktion eingeladen. Nach Angaben der Fraktion habe es sich um eine interne Veranstaltung gehandelt. Die Fraktion zahlte für das Catering 1.142,60 €. Sie berücksichtigte (nur) die Hälfte der Ausgaben bei der Bewirtungspauschale. Den Rest übernahm die Fraktion.

Die (anteilige) Übernahme von Bewirtungsaufwendungen durch die Fraktion bei internen Fraktionsveranstaltungen führt zu einer unzulässigen Doppelentschädigung der Abgeordneten bzw. hinsichtlich der Beschäftigten zu einem Verstoß gegen das Besserstellungsverbot und ist daher nicht gerechtfertigt. Die Ausgaben hätten vollumfänglich über die Bewirtungspauschale auf Abgeordnete und Beschäftigte umgelegt oder von der einladenden Fraktionsvorsitzenden erstattet werden müssen.

Geldleistungen in Höhe von 571,30 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Fraktion hat diesen Betrag zwischenzeitlich an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

## **6 Fahrzeugnutzung und Reisen**

### **6.1 Werbewirksamer Einsatz von Bussen**

#### **6.1.1 Kauf und Betrieb eines Busses durch die AfD-Fraktion**

Die AfD-Fraktion erwarb im Juli 2018 einen neuen VW T6 Multivan Trendline mit Sonderausstattung für 40.000 €. Weitere Ausgaben entstanden für Voll- und Teilkasko- sowie Haftpflichtversicherung, Kfz-Steuer, Treibstoff, Fahrtenbuch-Abonnement, Folierung und Inspektion. Im Sinne einer möglichst zusammenhängenden und umfassenden Bearbeitung des Themas hat der Rechnungshof alle zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Informationen zum Kauf und Betrieb des Busses ausgewertet. Insofern gehen die Feststellungen über den Prüfungszeitraum 2016-2018 hinaus. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Prüfung der Jahre 2019 bis 2021 wurden bis 28. April 2021 Ausgaben von insgesamt 52.738,42 € festgestellt. Der Bus wurde in knapp drei Jahren nur rund 15.500 Kilometer gefahren. Etwa die Hälfte der Kilometer entfiel auf Fremdnutzung. Auf nachgewiesene Fraktionszwecke entfielen 45 % der Fahrleistung. In Anbetracht der Anschaffungs- und Folgekosten und der geringen Nutzung des Busses für eigene Zwecke widerspricht der Kauf des Busses den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Fraktion hat den Bus mit der Aufschrift „AfD-FRAKTION RHEINLAND-PFALZ“ versehen. In der Zeit der Vermietung an den Landesverband war jeweils die Folienaufschrift „FRAKTION“ entfernt. Durch die jeweilige Folierung wurde der Bus zu einem Werbeträger für die Fraktion bzw. den Landesverband.

Gemäß den im Jahr 2000 zwischen den damals im Landtag vertretenen Fraktionen und dem Rechnungshof vereinbarten Kriterien zur Abgrenzung der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen zur Wahlwerbung begegnet der Einsatz werbewirksamer Fahrzeuge Bedenken.<sup>34</sup> Dies war der Fraktion bekannt.

Reine Werbung für die Fraktion ohne Sachaussage und ohne jeglichen Informationsgehalt ist unzulässig. Sie dient auch nicht der Kontaktabahnung. Ein werbewirksames Fahrzeug gehört zu den typischen Wahlwerbemaßnahmen politischer Parteien und wird von der Öffentlichkeit auch so wahrgenommen.

Unter Berücksichtigung des zeitanteiligen Wertverlustes des Busses sowie der Ausgaben für Kfz-Versicherung, -steuer, Inspektion, Fahrtenbuch-Abonnements und Folierungen entfallen auf die Dauer der werbewirksamen Nutzung des Busses durch die Fraktion Geldleistungen in Höhe von 12.270,71 €, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden. Aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs in den Prüfungsmitteilungen hat die Fraktion diesen Betrag an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Für andere als Fraktionszwecke hatte die Fraktion ein tägliches Nutzungsentgelt von 30 € bzw. ein stündliches Entgelt von 5 € (maximal aber einen Tagessatz) festgelegt.

Bei einer Berechnung nach Tagessätzen trägt die Fraktion im Verhältnis zur Partei sämtliche Kosten, welche für das Vorhalten des Fahrzeugs entstehen. Dies ist nicht nur unüblich, sondern angesichts einer unterhältigen Nutzung für eigene Zwecke auch unangemessen. Zur Vermeidung einer unzulässigen Verwendung von Geld- und Sachleistungen für Parteiaufgaben (§ 2 Abs. 1 Fraktionsgesetz) muss die Fraktion gegenüber der Partei ein kostendeckendes Entgelt erheben. Erstattungen müssen mithin auf der Grundlage von Ist-Kosten ermittelt werden. Diese beliefen sich für den Zeitraum von der Anschaffung des Fahrzeugs im Juli 2018 bis April 2021 auf 15.762,23 €. Ausgehend davon ergeben sich bei einer Fahrleistung von 15.420 km Kosten pro gefahrenem Kilometer von 1,02 €.

---

<sup>34</sup> Vom 23. Mai 2000, Drucksache 13/6317, S. 16 ff.

Für Wegstrecken von 1.798 km wurde kein Fraktionszweck nachgewiesen. Darauf entfallende Geldleistungen in Höhe von 1.833,96 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Fraktion hat diesen Betrag inzwischen an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Darüber hinaus wurde das Fahrzeug zweimal an den AfD-Landesverband ausgeliehen und für Parteitermine genutzt mit einer Fahrleistung von insgesamt 6.651 km. Der Fraktion entstanden dadurch Kosten von 6.784,02 €. Erstattet wurden lediglich 1.965,58 €, so dass der Fraktion Kosten von 4.818,44 € verblieben. Weitere Ausgaben von 226,10 € entstanden der Fraktion für die erneute Folierung mit dem Fraktionslogo. Aufgrund des Verbots der Verwendung von Geld- und Sachleistungen für Parteaufgaben gem. § 2 Abs. 1 Fraktionsgesetz ist für Leistungen der Fraktion zugunsten der Partei ein kostendeckendes Entgelt zu erheben. Ohne hinreichende Kostenerstattung liegt eine verdeckte Parteifinanzierung vor (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 Parteiengesetz). Geldleistungen in Höhe von 5.044,54 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Fraktion hat diesen Betrag inzwischen an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

### **6.1.2 Nutzung eines angemieteten Busses durch die FDP-Fraktion**

Für ihre Sommertour 2017 nutzte die FDP-Fraktion einen gemieteten Kleinbus. Dieser wurde mit einer Folie, die den Schriftzug „Freie Demokraten im Landtag Rheinland-Pfalz – Wir gestalten das Land der Zukunft.“ trug, beklebt. Fahrzeugmiete und -beschriftung führten zu Ausgaben von 1.169 €.

Durch die Folierung wurde der Bus zu einem Werbeträger für die Fraktion. Wie bereits unter Nr. 6.1.1 ausgeführt begegnet der Einsatz werbewirksamer Fahrzeuge Bedenken. Denn hierbei handelt es sich um reine Werbung für die Fraktion ohne Informationsgehalt.

Geldleistungen in Höhe von 1.169 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Fraktion hat diesen Betrag zwischenzeitlich an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

### **6.2 Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen, Umgang mit Fahrzeugbeschädigungen**

Die geleisteten Erstattungen des Parlamentarischen Geschäftsführers der CDU-Fraktion für die Nutzung des ihm überlassenen Dienstkraftfahrzeugs deckten nicht die Kosten für mandatsbedingte Fahrten, für die er als Abgeordneter gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AbgGRhPf eine monatliche Fahrtkostenpauschale erhielt. Der Parlamentarische Geschäftsführer leistete deshalb für den Prüfungszeitraum eine Nachzahlung in Höhe von 11.536,93 € an die Fraktion. Für den Folgezeitraum 1. Januar 2019 bis 17. Mai 2021 erstattete er der Fraktion weitere 13.333,81 €.

Für das Dienstkraftfahrzeug der Fraktionsvorsitzenden übernahm die CDU-Fraktion Parkgebühren an Flughäfen, ohne dass Anlass und Fraktionsbezug der Reisen dokumentiert waren. Auch anlässlich von Parteiveranstaltungen entstandene Parkgebühren zahlte die Fraktion. Auf diese Weise wurden Geldleistungen in Höhe von 399 € nicht bestimmungsgemäß verwendet. Inzwischen hat der Landesverband diesen Betrag an die Fraktion erstattet.

Dem Fraktionsvorsitzenden der AfD-Fraktion stand ab Anfang Juni 2016 ein Dienstwagen als Amtsausstattung gem. § 6 Abs. 5 AbgGRhPf zur Verfügung. Die Fraktion hatte fahrzeugbezogene Ausgaben für Treibstoff und Wagenwäsche. Im Fahrtenbuch waren Fahrten für Partei- und Privat Zwecke im Umfang von 3.726 km unzutreffend der Fraktion zugeordnet. Hierauf entfielen Ausgaben der Fraktion in Höhe von 369,60 €, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden. Zwischenzeitlich hat die AfD-Fraktion diesen Betrag an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Im Rahmen einer Dienstreise verursachte ein Beschäftigter der CDU-Fraktion einen Unfall, bei dem das von ihm genutzte private Fahrzeug einen Totalschaden erlitt. Die CDU-Fraktion gewährte ihm in analoger Anwendung des § 70 Landesbeamtengesetz und unter Anrechnung eines Restwerts einen Schadensersatz von 2.800 €. Bei zukünftigen Schadensereignissen sollte die CDU-Fraktion das Bestehen eines etwaigen Regressanspruchs gegenüber dem Fahrer prüfen und dies dokumentieren.

Sowohl der CDU-Fraktion als auch der SPD-Fraktion entstanden Ausgaben durch Beschädigungen an Dienstkraftfahrzeugen, die den Parlamentarischen Geschäftsführern zur Nutzung überlassen waren. Die FDP-Fraktion zahlte aufgrund der Beschädigung eines für die Sommertour 2017 angemieteten Fahrzeugs die für Schadensfälle vereinbarte Selbstbeteiligung von 1.500 €. Der Schaden war nach Angaben der Fraktion durch ein unachtsames Rückwärtsfahren eines Mitarbeiters entstanden. In den drei Fällen war aus den Akten jeweils nicht ersichtlich, ob die Fraktion das Bestehen eines Regressanspruchs gegenüber dem Fahrer geprüft hatte. Fahrzeugbeschädigungen und sich daraus ergebende etwaige Regressansprüche sind zu prüfen und zu dokumentieren. Mögliche Erstattungsansprüche gegen Versicherungen sind - falls wirtschaftlich - geltend zu machen, ein Verzicht ist in den Akten zu begründen. Die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung und deren Höhe sollte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgewogen werden.

### **6.3 Dienstreisen**

#### **6.3.1 Reisen des SPD-Fraktionsvorsitzenden nach China**

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion unternahm im Prüfungszeitraum zwei Reisen nach China, welche von der Fraktion mitfinanziert wurden.

Zunächst reiste er vom 9. bis 14. Oktober 2017 nach Peking, um dort am 5. Deutsch-Chinesischen Akademischen Forum teilzunehmen. Veranstaltet wurde das Forum unter anderem von der „Bonner Akademie für Forschung und Lehre Praktischer Politik“, deren Kuratorium der Fraktionsvorsitzende angehörte. Rund 40 deutsche und chinesische Experten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien tauschten sich unter dem Oberthema „Globalisierung und De-Globalisierung“ über die Herausforderungen und Chancen für die Weltgemeinschaft aus. Während die Bonner Akademie überwiegend die Verpflegungs- und Übernachtungskosten getragen hat, übernahm die Fraktion die Ausgaben für den Hin- und Rückflug (3.521,41 €) sowie für das Visum (176,62 €), insgesamt 3.698,03 €.

Vom 9. bis 14. Mai 2018 nahm der Fraktionsvorsitzende am 5. Deutsch-Chinesischen Nachhaltigkeitsdialog teil, Thema war „40 Jahre Reform und Öffnung Chinas und Perspektiven der nachhaltigen Entwicklung insbesondere im Bereich Verkehr und Mobilität“. Diese Reise wurde von der Friedrich-Ebert-Stiftung organisiert, die auch Übernachtungen und Verpflegung der Teilnehmenden bezahlte. Die deutsche Delegation setzte sich aus sieben Personen zusammen, die weitgehend der SPD angehörten. Das Programm sah neben Gesprächen zu schwerpunktmäßig verkehrspolitischen Themen auch den Tagesordnungspunkt „Gespräch über die deutsch-chinesischen Beziehungen und die Parteidialoge zwischen SPD und KPCh (Kommunistische Partei Chinas)“ vor. Die Fraktion übernahm die Ausgaben für den Hin- und Rückflug (2.909,74 €) sowie für das Visum (248,15 €), insgesamt 3.157,89 €.

Die Fraktion begründete die Reisen zum einen damit, dass sie mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenarbeiten und generell internationale Kontakte pflegen dürfe. Zum anderen machte sie insbesondere den Aspekt der Informationsbeschaffung für die parlamentarische Arbeit geltend. Sie betonte die mehrfache Befassung des Landtags mit dem Thema China. Insbesondere nannte sie die Debatte „Die neue

Seidenstraße – Chancen für Rheinland-Pfalz durch internationale Wirtschaftsbeziehungen“, in welcher der Fraktionsvorsitzende für seine Fraktion sprach.<sup>35</sup> Schließlich verwies die Fraktion darauf, dass sie nicht alle Kosten der Reisen übernommen habe.

Beide Reisen begegnen im Hinblick auf das Erfordernis eines hinreichenden Fraktionsbezugs Bedenken. Grundsätzlich obliegt die Herstellung und Pflege außenwirtschaftlicher Kontakte in erster Linie dem Wirtschaftsminister des Landes, wie z. B. bei der China-Reise des rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministers und einer Wirtschaftsdelegation, die im April 2017 stattfand und an welcher der Fraktionsvorsitzende ebenfalls teilnahm.

Unabhängig von der Reichweite des § 1 Abs. 2 Satz 3 Fraktionsgesetz war bei den beiden zuvor genannten Reisen die Zusammenarbeit mit einer chinesischen Parlamentsfraktion nicht Schwerpunkt. Weiterhin waren bei beiden Reisen starke Bezüge zu sonstigen Funktionen des Fraktionsvorsitzenden gegeben, bzgl. der ersten Reise zur o. g. Funktion als Kuratoriumsmitglied, während die zweite Reise einen Partei-bezug aufwies.

In Bezug auf die Informationsbeschaffung ist darauf zu verweisen, dass die Veranstaltungen in China keinen konkreten Bezug zu Rheinland-Pfalz aufwiesen. Allerdings trifft häufig auch auf auswärtige Fraktionssitzungen zu, dass diese allgemeine Themen des Ziellandes behandeln, über deren Übertragbarkeit auf das Land die Fraktionen eigenständig befinden. Den Unterschied zu der Reise eines einzelnen Abgeordneten sieht der Rechnungshof indes darin, dass die gelegentlich stattfindenden auswärtigen Fraktionssitzungen der Abstimmung der Fraktion untereinander bei der Gewinnung und dem Abgleich gemeinsamer Erfahrungen und Informationen dienen. Damit ist die koordinierende Funktion der Fraktion angesprochen. Zwar kommt einem Fraktionsvorsitzenden im Hinblick auf die Koordination der Fraktion eine herausgehobene Rolle zu. Dass diese Koordinationsfunktion jedoch auch Reisen im o. g. Sinne umfasst, begegnet erheblichen Bedenken. Informationsreisen einzelner Abgeordneter ähneln eher einer Fortbildung, deren Kosten durch die Pauschale gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbgGRhPf abgedeckt werden und nicht von der Fraktion übernommen werden dürfen.

Angesichts der erstmals auftretenden Abgrenzung zu den bislang vom Rechnungshof akzeptierten Informationsfahrten der Fraktionen in Form von auswärtigen Fraktionssitzungen stellt der Rechnungshof im vorliegenden Fall der Reise eines Fraktionsvorsitzenden seine Bedenken insoweit noch einmal zurück. Der Rechnungshof behält sich vor, künftig Reisen wie die oben genannten vollumfänglich als nicht bestimmungsgemäße Verwendung der eingesetzten Fraktionsmittel einzustufen.

Soweit indes ein Parteibezug der zweiten Reise bestand, ist bereits im vorliegenden Fall eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionsmitteln festzustellen, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Fraktionsgesetz. Hinsichtlich der von der Friedrich-Ebert-Stiftung organisierten und mitfinanzierten Reise hat der Rechnungshof daher wegen des teilweisen Parteibezugs in Form des Parteiendialogs zwischen SPD und KPCh, der durch die Zusammensetzung der Delegation noch verstärkt wird, eine Erstattung seitens der Partei in Höhe der hälftigen Fraktionsausgaben (1.578,95 €) an die Fraktion gefordert. Die SPD-Landesverband hat diesen Betrag zwischenzeitlich der Fraktion erstattet.

### **6.3.2 Dienstreisen von Abgeordneten**

Für acht Reisen von AfD-Abgeordneten, für welche die AfD-Fraktion Reisekosten von insgesamt 2.076,67 € erstattet hat, fehlten Nachweise eines Fraktionsbezugs

---

<sup>35</sup> Plenarprotokoll 17/43 S. 2547ff. sowie Drucksache 17/4450, weiterhin verwies die Fraktion auf Vorlage 17/979, Vorlage 17/1354, Vorlage 17/2049, Drs. 17/4436, Vorlage 17/5419 und Vorlage 17/7186.

und konnten auch nicht nachgereicht werden. Daher hat die Fraktion die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Geldleistungen an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Zu zwei Reisekostenabrechnungen von CDU-Fraktionsmitgliedern mit Erstattungen der Fraktion von 337,69 € wurden Tagesordnungen, Programme oder sonstige Nachweise des Fraktionsbezugs auch auf Nachfrage nicht vorgelegt. Die Fraktion hat die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Geldleistungen inzwischen an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

### **6.3.3 Dienstreisen von Beschäftigten**

Die CDU-Fraktion erstattete Referentinnen sowie dem Leiter der Pressestelle Reisekosten von insgesamt 1.244,29 € für deren Teilnahme an verschiedenen Parteitagen bzw. an einer Landesvertreterversammlung. Hinsichtlich der Teilnahme des Fraktionsgeschäftsführers an solchen Veranstaltungen erkennt der Rechnungshof einen gewissen „Vernetzungseffekt“ an und akzeptiert diese. Darüber hinaus ist für die Teilnahme von Beschäftigten kein Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion ersichtlich. Der Fraktion wurden diese nicht bestimmungsgemäß verwendeten Geldleistungen inzwischen teilweise vom Landesverband erstattet (386 €). Den verbliebenen Betrag von 858,29 € hat die Fraktion an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Die AfD-Fraktion erstattete einem Beschäftigten im Zusammenhang mit dessen Teilnahme an der „Klima- und Energiekonferenz der AfD“ im Januar 2017 in Kassel Fahrtkosten für die Bahn von 63,25 €. Die Fraktion gab an, es habe sich um ein Treffen der umweltpolitischen Sprecher der damaligen Landtagsfraktionen mit Beteiligung „zukünftiger MdL der AfD“ gehandelt. Bei dem Treffen hätten mögliche Initiativen in den Landesparlamenten abgestimmt werden sollen. Veranstaltet wurde die Konferenz jedoch von einem Parteigremium, dem AfD-Bundesfachausschuss 10. Außerdem war der Beschäftigte Parteimitglied und kommunalpolitisch zu dem Thema aktiv, so dass eine eindeutige Zuordnung der Reise zur Fraktionstätigkeit nicht möglich war. Eine Einladung, aus der hervorgeht, in welcher Funktion der Beschäftigte teilnahm, wurde auch auf Nachfrage des Rechnungshofs nicht vorgelegt. Geldleistungen in Höhe von 63,25 € wurden mithin nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

## **7 Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs und Sonstiges**

### **7.1 Meinungsumfrage, Abonnement Politbarometer und Kauf von Wahlberichten**

Die AfD-Fraktion hatte für eine im Januar 2018 durchgeführte Befragung Ausgaben von insgesamt 14.875 €. Die Umfrage umfasste u. a. die grundsätzliche Frage nach Parteipräferenz und damit auch nach Partei-/Wählerpotential. Außerdem wurde die Arbeit der anderen Landtagsfraktionen bewertet. Einzelne Fragen bezogen sich auf konkrete Themen im Landtag (z. B. die Frage nach dem dreigliedrigen Schulsystem). Das mit der Befragung beauftragte Markt- und Sozialforschungsinstitut wertete die Antworten nach Geschlecht, Alter sowie Parteipräferenz aus.

Für Fraktionen kann es von (berechtigtem) Interesse sein, sich durch eine repräsentative demoskopische Erhebung Klarheit über die Stimmungslage in der Bevölkerung zu einem konkreten Sachthema zu verschaffen. Eine solche Umfrage kann den Vorfeldmaßnahmen gleichgestellt werden, weil sie hilft, parlamentarische Aktivitäten der Fraktionen zu planen und ggf. öffentlichkeitswirksame (Haupt-)Maßnahmen vorzubereiten. Unzulässig ist hingegen die Finanzierung von Informationserhebungen zur Strategiebildung für die Gewinnung von Wählerinnen und Wählern (wahlvorbereitende Tätigkeiten) bzw. zu Wahlabsichten. Fragen und Auswertungen nach Geschlecht, Alter und Parteipräferenz dienen nicht der Informationsgewinnung für die gegenwärtige und künftige Arbeit der Fraktion im Parlament. Einzelne Fragen wiesen wiederum einen konkreten Sachbezug zu Themen im Landtag auf. Aufgrund des teilweise anzuerkennenden Fraktionsbezugs in Kombination mit der Einarbeitungsphase der Fraktion werden nur die hälftigen Ausgaben für die Befragung beanstandet. Der Rechnungshof behält sich vor, bei vergleichbarer Ausgestaltung einer etwaigen künftigen Meinungsumfrage die vollständigen Ausgaben zu beanstanden.

Geldleistungen in Höhe von 7.437,50 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die AfD-Fraktion hat den Betrag zwischenzeitlich an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Wie in dem letzten Abschließenden Bericht<sup>36</sup> mitgeteilt, hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen infolge der Prüfung der 16. Wahlperiode ein Abonnement des Politbarometers der Forschungsgruppe Wahlen e. V., welches nicht der Informationsgewinnung für die parlamentarische Arbeit diente, gekündigt. Zuvor fielen im Prüfungszeitraum für das Abonnement und den Kauf von Wahlberichten noch Ausgaben in Höhe von 390 € an, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden. Die Fraktion hat diesen Betrag inzwischen an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

### **7.2 Anwalts- und Gerichtskosten der AfD-Fraktion**

Die AfD-Fraktion zahlte Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit dem Erlass einer einstweiligen Verfügung, den ein Fraktionsmitglied beantragt hatte, weil es sich durch die Berichterstattung einer Zeitung in seinen Rechten beeinträchtigt sah. Die streitbefangene Äußerung wurde aber nicht für die Fraktion abgegeben. Folglich bestand kein Fraktionsbezug. Die AfD-Fraktion hat die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Geldleistungen in Höhe von 4.898,74 € zwischenzeitlich an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Außerdem beauftragte die AfD-Fraktion eine Anwaltskanzlei, in Form eines Kurzgutachtens zu der Frage Stellung zu nehmen, wie der Begriff „Lebenspartner“ in § 6 Abs. 3 AbgGRhPf auszulegen sei. Hierfür zahlte die Fraktion 1.213,80 €. Hintergrund war die Klärung der Frage, ob und inwieweit es rechtskonform ist, dass ein

---

<sup>36</sup> Nr. 7.5 des Abschließenden Berichts vom 20. Oktober 2020 (Drucksache 17/13403).

Fraktionsmitglied seinen Lebensgefährten als persönlichen Mitarbeiter beschäftigt und ob dies ggf. „zum Schaden der Fraktion“ sein konnte.

Formal fehlt für die Ausgabe der erforderliche Fraktionsbezug. Das Gutachten nimmt ausschließlich zu der Auslegung des Begriffs „Lebenspartner“ im Sinne des § 6 Abs. 3 AbgGRhPf Stellung. Dieser betrifft die Aufwandsentschädigung für die Beschäftigung von Mitarbeitern durch Abgeordnete zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit. Rechte der Fraktion werden durch solche Beschäftigungsverhältnisse und Aufwandsentschädigungen nicht tangiert. Die Klärung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Amtsausstattung der Abgeordneten ist deshalb auch nicht Aufgabe der Fraktion, sondern der Abgeordneten. Allerdings bestand auch für die Fraktion die Gefahr eines politischen Schadenseinschlags. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Fraktion noch vergleichsweise unerfahren war, war der Informationsbedarf nachvollziehbar. Ausgehend davon hat der Rechnungshof in diesem Fall seine Bedenken zurückgestellt.

### **7.3 Abfindung und Zuschüsse für Beschäftigte der CDU-Fraktion**

Die CDU-Fraktion beschäftigte einen vom Landesdienst beurlaubten Referenten. Sie schloss mit diesem wenige Wochen vor dem Ende seines Beschäftigungsverhältnisses mit der Fraktion und der Rückkehr in den Landesdienst eine schriftliche Vereinbarung, aufgrund derer sich die Fraktion verpflichtete, ihm eine einmalige Abfindung von 15.000 € zu zahlen, „mit der alle möglichen Ansprüche an die Fraktion abgegolten sind“. Eine Begründung für die Abfindung dem Grunde und der Höhe nach war nicht dokumentiert. Abfindungen dienen dem Interessensausgleich und der Abgeltung von Rechtsansprüchen. Dabei müssen Anspruch und Höhe der Abfindung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Erst infolge der Prüfung reichte die Fraktion begründende Unterlagen nach und erläuterte die Abfindung dem Grunde und der Höhe nach. Der Rechnungshof geht davon aus, dass die Fraktion künftig sowohl die Gründe als auch die Ermittlung der Höhe einer Abfindung sowie deren Auszahlung ordnungsgemäß dokumentiert. Etwaiger Rechtsrat sollte zudem formal eingeholt und ebenfalls zu den Akten genommen werden.

Eine in einem befristeten Arbeitsverhältnis in Teilzeit bei der CDU-Fraktion beschäftigte Referentin nahm ein berufsbegleitendes Master-Studium im Studiengang International Law auf. Die Fraktion gewährte ihr 4.000 € als Zuschuss zu den Studienkosten, weitere 4.000 € wurden für den erfolgreichen Studienabschluss in Aussicht gestellt. Außer dem Mitteilungsschreiben an die Referentin über die Zuschussgewährung gab es keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Blick auf den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte künftig eine schriftliche und möglichst umfassende Vereinbarung geschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen der Gewährung eines Zuschusses, die Nachweise über Umfang und Gegenstand der erbrachten Leistungen innerhalb des Studiums, das Einbringen der Studieninhalte in die Arbeit der Fraktion, Rückzahlungsverpflichtungen sowie Bindefristen. Zudem ist künftig schriftlich niederzulegen, wofür die Kenntnisse aus dem Studium konkret bei der Arbeit für die Fraktion genutzt werden und welche Maßnahmen zuvor ergriffen wurden, um bereits qualifiziertes Personal zu gewinnen. Die CDU-Fraktion sicherte künftig eine ordnungsgemäße Dokumentation zu.

### **7.4 Fortbildungen für Abgeordnete der AfD-Fraktion**

Die AfD-Fraktion übernahm im Zeitraum vom 16. Mai 2016 bis 12. April 2017 Ausgaben für Fortbildungen mehrerer Abgeordneter. Als politische Gliederung des Landtags konnte sich die Fraktion erst mit dessen Konstituierung bilden und demzufolge anteilige Geldleistungen frühestens ab dem 18. Mai 2016 erhalten. Für eine Schulung am 16. Mai 2016 kann der erforderliche Fraktionsbezug mithin noch nicht

bestanden haben. Im Übrigen sind Fortbildungen für Abgeordnete mit der Kostenpauschale gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbgGRhPf abgegolten und dürfen von der Fraktion gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Fraktionsgesetz nicht übernommen werden. Die Fraktion hat die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Geldleistungen in Höhe von 5.141,67 € inzwischen an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

## **7.5 Fotos**

Die AfD-Fraktion hatte im Jahr 2017 Ausgaben für Honorar und Reisekosten eines Fotografen in Höhe von 2.446,42 €. Die gefertigten Aufnahmen wurden teilweise auf den eigenen Internetseiten der Abgeordneten oder den Internetseiten von Partei/Kreisverbänden verwendet. Abgeordnete erhalten eine Kostenpauschale gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbgGRhPf. Diese umfasst unter anderem Ausgaben für die eigene Internetseite. Ausgaben für solche Zwecke sowie für Parteaufgaben, wie beispielsweise Fotos auf Parteiseiten, dürfen von der Fraktion gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Fraktionsgesetz nicht übernommen werden. Geldleistungen in Höhe von insgesamt 652,40 € waren anteilig von den Abgeordneten zu erstatten. Die AfD-Fraktion hat diese nicht bestimmungsgemäß verwendeten Geldleistungen zwischenzeitlich an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Sofern künftig Abgeordnete Fotos für eigene Zwecke verwenden, sind sie anteilig an den Ausgaben zu beteiligen.

Für ein Fotoshooting des CDU-Fraktionsvorsitzenden im August 2018 zahlte die CDU-Fraktion für vereinbarte zehn bis zwölf Bilder 1.980 €. Dem Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz stellte sie anschließend ein Drittel der Ausgaben in Rechnung. Erst im Rahmen der Prüfung erinnerte die Fraktion den Bezirksverband im Oktober 2020 an die Zahlung, die daraufhin im März 2021 einging. Die Grundlagen der Kostenaufteilung waren nicht dokumentiert und wurden auch auf Nachfrage nicht vorgelegt. Zur Herbeiführung einer hälftigen Kostenteilung hat die Fraktion gegenüber dem Bezirksverband einen weiteren Betrag von 330 € geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde nachgewiesen.

## **7.6 Fraktions-App der FDP-Fraktion**

Die FDP-Fraktion ließ Ende 2018 eine kostenlos herunterladbare App entwickeln, die Informationen über die Arbeit der Fraktion beinhaltet. Die Ausgaben für Entwicklung und Betreuung der App beliefen sich auf 7.114,33 €.

Das Interesse an der Nutzung der App war nach Angaben der FDP-Fraktion so gering, dass sie den Betrieb der App in 2019 einstellte. Da die App ausschließlich die Inhalte der auch mit einem Smartphone abrufbaren Homepage der FDP-Fraktion in komprimierter Form wiedergab, war der zu erwartende Mehrwert der App gering. Die Fraktion sollte im Hinblick auf die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Vorfeld von geplanten Investitionen eine vereinfachte Kosten-Nutzen-Analyse durchführen, um unwirtschaftliche Maßnahmen zu vermeiden. Die FDP-Fraktion teilte in der Schlussbesprechung mit, sie habe im Vorfeld Kosten und Nutzen gegeneinander abgewogen. Man sei damals mit der Fraktions-App einem allgemeinen Trend gefolgt, der sich allerdings nicht verstetigt habe. Nachdem sich dies abgezeichnet habe, habe die Fraktion die App eingestellt, um weitere Investitionen zu vermeiden.

## **7.7 Tätigkeiten von Beschäftigten der SPD-Fraktion mit Parteibezug**

Beschäftigte der SPD-Fraktion waren mit der organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung zweier Termine des Fraktionsvorsitzenden befasst, die ausschließlich Parteizwecken dienten.

Fraktionsbeschäftigte sollten im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich nur für die Fraktion tätig werden. Lediglich soweit die Wahrnehmung von Aufgaben mit Parteibezug im Sekretariat des Fraktionsvorsitzenden in einem unvermeidbaren Umfang auf Tätigkeiten wie die Entgegennahme von Anrufen, die Abstimmung von Terminen und das Weiterleiten von Posteingängen beschränkt ist und eine Bagatellschwelle nicht überschreitet – welche der Rechnungshof bei 5 % der Gesamtarbeitszeit ansetzt –, bedarf es aus Vereinfachungsgründen und wegen der typischerweise gegebenen Aufgabenvermischung in der Sekretariatsarbeit keiner Maßnahme zur Abgrenzung. Sind andere Aufgabenbereiche und Fraktionsbeschäftigte betroffen, sind Fraktions- und Parteiaufgaben entweder durch zeitlich, sachlich und räumlich vollständig getrennte Beschäftigungsverhältnisse oder durch die Abrechnung anteiliger Personal- und Sachkosten gegenüber dem Landesverband voneinander abzugrenzen. Die Erstattungen müssen – im Hinblick auf das Verbot, Geld- und Sachleistungen für Parteiaufgaben zu verwenden – kostendeckend sein. Die Personalkosten sind auf der Grundlage der Zeitanteile und der tatsächlichen Kosten für die beteiligten Beschäftigten zu ermitteln. Die Sachkosten können auf der Basis der Personalkostenverrechnungssätze des Landesamtes für Finanzen pauschaliert werden.

Der SPD-Landesverband hat der Fraktion den nach Maßgabe der Hinweise des Rechnungshofs ermittelten Betrag in Höhe von 464,32 € erstattet. Künftig sollte eine Wahrnehmung von Parteiaufgaben durch Fraktionsbeschäftigte grundsätzlich vermieden werden. Andernfalls sind diese zeitnah gegenüber der Partei abzurechnen. Die Fraktion sagte zu, dies künftig zu beachten.

## **7.8 Beratungsverträge der AfD-Fraktion**

Die AfD-Fraktion schloss mit einem Rechtsanwalt für die Zeit vom 1. September 2016 bis 31. August 2018 einen Vertrag zur Beratung der Fraktion für den Bereich „Inneres, Sport und Infrastruktur, Medien und Netzpolitik“ sowie zur umfassenden Beratung in juristischen Belangen. Für einen – das vereinbarte monatliche Honorar übersteigenden – Betrag von 448,04 € im Juni 2017 hat die Fraktion nicht erklärt, welche zusätzliche Leistung damit vergütet wurde. Geldleistungen in Höhe von 448,04 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

Die AfD-Fraktion schloss mit einem anderen Berater mehrere konsekutive Verträge für eine Beratung zu den Themen Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Landesplanung sowie Energieversorgung für die Zeit von Juni 2016 bis Mai 2019 ab. Seit 1. Juni bzw. 1. Juli 2016 waren außerdem zwei Referenten u. a. für diese Bereiche eingestellt. Der Berater war zudem seit 2015 im Vorstand eines Kreisverbands der Partei. Er arbeitete an der Programmentwicklung der AfD insbesondere in den Feldern Umwelt, Energie und Wirtschaftspolitik mit. Seinen Rechnungen lagen regelmäßig Tätigkeitsnachweise bei, in denen er auch Treffen mit dem Wahlkreisbeschäftigten eines Abgeordneten (Vorsitzender dieses Kreisverbands) aufführte. Weiterhin vertrat er diesen Abgeordneten mindestens einmal in einem städtischen Gremium. Der örtlichen Kandidatin für die Bundestagswahl hat er zugearbeitet.

Auf eine nachvollziehbare konkrete Aufgabenabgrenzung ist bereits bei Abschluss entsprechender Verträge zu achten. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu Überschneidungen zwischen der Arbeit für die Fraktion und für Abgeordnete in ihren Partiefunktionen bzw. für die Partei/Parteigliederungen kommt. Die Fraktion hat erklärt, diese Hinweise würden – soweit sie nicht bereits umgesetzt seien – künftig beachtet.

Der Berater stellte teilweise Tätigkeiten in Rechnung, die keinen Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion aufwiesen. Hierauf entfielen Ausgaben der Fraktion in Höhe von 760,76 €, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden. Die

AfD-Fraktion hat diesen Betrag zwischenzeitlich an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Ein Berater rechnete für März 2017 gegenüber der AfD-Fraktion einen sein Pauschalhonorar um 608,58 € übersteigenden Betrag ab. Auf der Rechnung war handschriftlich vermerkt „inkl. Fahrtkosten + Hotel Extremismuskongress“. Trotz Anforderung durch den Rechnungshof wurden hierzu keine Belege vorgelegt. Geldleistungen in Höhe von 608,58 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

## **7.9 Fraktionsvorsitzendenkonferenz, interfraktionelles Treffen**

Die FDP-Fraktion zahlte in den Jahren 2017 und 2018 jeweils Mitgliedsbeiträge in Höhe von 10.000 € an die Fraktionsvorsitzendenkonferenz. Die Fraktionen können grundsätzlich Beiträge an eine Fraktionsvorsitzendenkonferenz leisten. Diese Mittel dürfen nur für Fraktionsaufgaben verwendet werden. Die Fraktion teilte mit, dass mit den Mitgliedsbeiträgen u. a. Veranstaltungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz und die Erstellung von Gutachten für die Bundestags- und Landtagsfraktionen finanziert werden. Zur Vermeidung prüfungsfreier Räume können die Einnahmen und Ausgaben der Fraktionsvorsitzendenkonferenz durch den für die geschäftsführende Fraktion zuständigen Rechnungshof geprüft werden und die Ergebnisse den Mitgliedern mitgeteilt werden. Andernfalls sollte die Fraktion einen anderweitigen Nachweis über die Mittelverwendung verlangen.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 hat die FDP-Fraktion exemplarisch einen „Bericht über die Prüfung der Kasse der Fraktionsvorsitzendenkonferenz für das Jahr 2016“ vorgelegt. In dem von zwei FDP-Fraktionsgeschäftsführern gezeichneten Bericht wird u. a. die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigt. Wofür die Mittel im Einzelnen verwendet wurden und ob die Ausgaben ausschließlich Fraktionszwecken dienten, geht aus dem Prüfbericht nicht hervor. Die Fraktion sollte darauf hinwirken, dass – wie früher üblich – die Einnahmen und Ausgaben künftig vom Rechnungshof des Bundeslandes der geschäftsführenden Landtagsfraktion geprüft werden oder dass ihr die Rechnungslegung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz übermittelt wird.

Am 26. Juni 2017 fand in Mainz ein interfraktionelles Treffen der AfD-Fraktionsvorstände statt. Die AfD-Fraktion hatte in diesem Zusammenhang Ausgaben für Catering, Technik und Livestream in Höhe von 1.550,05 €. Das Treffen wies keinen ausschließlichen Fraktionsbezug auf. Vielmehr wurden Fraktions- und Parteithemen vermischt. Künftig ist auf eine klare Trennung zwischen Fraktions- und Parteiarbeit zu achten. Die AfD-Fraktion teilte mit, sie werde dies künftig beachten.

## **7.10 Bewirtungs- und Getränkepauschale**

Ausgaben für Bewirtungen dürfen nur dann aus Fraktionsmitteln geleistet werden, wenn eine Einladung der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben der Fraktion dient. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Fraktionsgesetz).

Abgeordnete erhalten für Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und bei Reisen eine monatliche Tagegeldpauschale (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 AbgGRhPf). Die Übernahme von Bewirtungsaufwendungen aus Fraktionsmitteln ist daneben grundsätzlich nicht gerechtfertigt und führt zu einer unzulässigen Doppelentschädigung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Fraktionsgesetz).

Bei verschiedenen Anlässen übernahm die AfD-Fraktion Bewirtungsausgaben für Abgeordnete in Höhe von insgesamt 442,73 €. Zwischenzeitlich hat die Fraktion die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Geldleistungen an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Für die Bereitstellung von Getränken in den Fraktionsräumen sowie für Bewirtungen von Abgeordneten und Beschäftigten, Betriebsfeiern u. ä. erhob die AfD-Fraktion ab Juli 2016 von den Abgeordneten eine Bewirtungspauschale in Höhe von monatlich 15 €, die auch Bewirtungsleistungen an Beschäftigte decken sollte. Eine Berechnung und Nachkalkulation der Pauschale fand nicht statt. Manche Abgeordnete zahlten monatlich regelmäßig, andere im Voraus oder im Nachhinein unterschiedlich hohe Beträge für mehrere Monate. Die Erinnerung säumiger Abgeordneter verursachte zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Pauschalen sind regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen; auf Kostendeckung ist zu achten. Bei der Festsetzung der Pauschale sind die Ausgaben für interne Bewirtungen zu berücksichtigen. Weitere Bewirtungsleistungen, für die Abgeordnete eine Tagesgeldpauschale erhalten, z. B. bei Klausurtagungen der Fraktion, können im Einzelfall abgerechnet oder nachvollziehbar in die Pauschale einbezogen werden. Eine bloße Schätzung zur Höhe der Pauschale kann für eine vorläufige Festsetzung von Abschlägen noch ausreichen, allerdings ist dann durch eine Nachkalkulation zu belegen, welche Ausgaben in die Pauschale eingeflossen sind, und ob diese kostendeckend war. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands sollte die Fraktion einen Fälligkeitstermin für die Pauschalen festsetzen und sich soweit möglich Einzugsermächtigungen erteilen lassen.

Die AfD-Fraktion teilte mit, sie werde diese Hinweise künftig berücksichtigen und entsprechend umsetzen.

Mehrere Mitglieder der AfD-Fraktion hatten zudem im Prüfungszeitraum die Pauschale nicht vollständig bezahlt. Es waren insgesamt noch 510 € offen. Zwei Fraktionsmitglieder zahlten nach entsprechender Aufforderung 60 € an die Fraktion. Im Übrigen hat die Fraktion die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Geldleistungen in Höhe von 450 € an die Landeshauptkasse zurückgezahlt.

Ein Abgeordneter der FDP-Fraktion entrichtete die Bewirtungspauschale für 2017 nur teilweise. Ein anderer Abgeordneter zahlte die Pauschale für 2018 gar nicht. Offen waren insgesamt noch 429,40 €. Den offenen Betrag für 2018 in Höhe von 250 € zahlte die Fraktion an die Landeshauptkasse. Nunmehr ist noch der o. g. Teilbetrag eines Abgeordneten für 2017 offen. Geldleistungen in Höhe von 179,40 € wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz zurückzuerstatten.

Die FDP-Fraktion sollte sich nach Möglichkeit Einzugsermächtigungen für die Pauschalen von den Abgeordneten erteilen lassen. Dadurch könnten zeitnahe Erstattungen erreicht und Zahlungsrückstände minimiert werden. Zudem sollte die Berechnung zur Ermittlung der Höhe der Pauschale dokumentiert werden.

### **7.11 Überlassung von Fraktionsräumen an Dritte**

Die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatten Fraktionsräume in mehreren Fällen u. a. der Partei und verschiedenen Parteigliederungen überlassen. Neben den Ausgaben für Getränke machten die Fraktionen auch anteilige Raumkosten geltend und leiteten diese als durchlaufenden Posten an die Landtagsverwaltung weiter.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Beschluss vom 14. Mai 2021 ausgeführt, dass „die den Fraktionen vom Landtag zur Nutzung als Fraktionsräume überlassenen Räumlichkeiten des Landtags Teil der Sachausstattung der Fraktionen zur Ermöglichung ihrer parlamentarischen Arbeit sind. Diese Zweckbindung schließt es bereits grundsätzlich aus, diese Sachausstattung Dritten zu „fremden Zwecken“ zu überlassen. Inwieweit sich die Praxis des Landtags als rechtmäßig darstellt, den Fraktionen gleichwohl zu gestatten, ihre Räumlichkeiten Dritten, namentlich politischen Parteien für deren eigene Veranstaltungen zu überlassen – unabhängig davon, dass dies regelmäßig unter Zahlung einer Nutzungsentschädigung

geschieht –, braucht der Verfassungsgerichtshof vorliegend nicht zu entscheiden. Diese Beurteilung obliegt zuvörderst dem Landesrechnungshof.“<sup>37</sup>

Zur künftigen Verfahrensweise haben sich die Landtagsverwaltung und der Rechnungshof ausgetauscht und abgestimmt. Danach stellt eine Überlassung von Fraktionsräumlichkeiten seitens der Fraktionen zur ausschließlichen Nutzung durch eine Partei oder andere Dritte eine unzulässige Verwendung von Sachleistungen dar. Eine gemeinsame Nutzung durch Fraktion und z. B. Partei wird hingegen weiterhin für zulässig erachtet, soweit (auch) ein parlamentarischer Bezug besteht. Zu beachten ist dabei, dass der Verfassungsgerichtshof darauf abstellt, dass die Ressourcen der Fraktion nicht zur Erzielung einer parteiwerbenden, insbesondere wahlvorbereitenden Wirkung eingesetzt werden dürfen. Bei einer zulässigen Nutzung sind die anteilig auf die Nutzung durch die Partei entfallenden Kosten und Nutzungsvorteile von dieser zu erstatten und von der Fraktion an die Landtagsverwaltung abzuführen.

In diesem Zusammenhang wurde auch das den Nutzungsvorteil abbildende Entgelt angepasst.

Diese Maßstäbe werden seit Anfang des Jahres 2023 angewendet. Darüber wurden die Fraktionen von der Landtagsverwaltung informiert.

Speyer, 9. April 2025

Rechnungshof Rheinland-Pfalz



Marcel Hürter  
Präsident<sup>38</sup>

Dr. Susanne Wimmer-Leonhardt  
Vizepräsidentin<sup>39</sup>

Florian Decker  
Direktor beim Rechnungshof

---

<sup>37</sup> Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14. Mai 2021, Az. VGH O 23/21, juris Rn. 56.

<sup>38</sup> Aufgrund seiner engen Freundschaft mit dem Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Fraktion bat der Präsident das Kollegium des Rechnungshofs um eine Prüfung einer Besorgnis der Befangenheit nach § 11 Satz 2 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG). Das Kollegium stellte einen Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 RHG hinsichtlich der Prüfung der SPD-Fraktion fest. Der Präsident zeichnet daher nur für die übrigen Berichtsteile.

<sup>39</sup> Zeichnung für Berichtsteile, welche die SPD-Fraktion betreffen, s. vorherige Fußnote.